

# Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

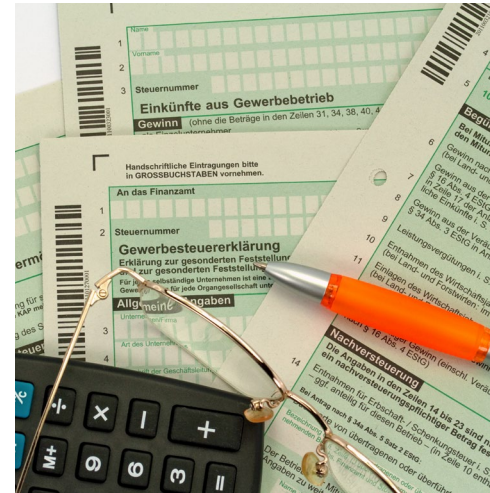
→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3  
Das neue EU-Recht auf Reparatur



→ 6  
Neues Recht: Freie Wahl des Sitzes bei  
Personengesellschaften



→ 10  
Übergang des Gewerbeverlusts von  
einer Kapitalgesellschaft auf eine  
Mitunternehmerschaft



→ 14  
Compliancerelevante Entwicklungen im  
Kartellrecht



Prof. Dr.  
Thomas Wegerich  
Herausgeber  
Deutscher AnwaltSpiegel

## Liebe Leserin, lieber Leser,

das Netzwerk des Deutschen AnwaltSpiegels wächst beständig weiter. Wir freuen uns, die Düsseldorfer Full-Service-Kanzlei Hoffmann Liebs als neuen Strategischen Partner begrüßen zu dürfen. – Willkommen im Club!

Dr. Michael Reich, Dr. Mathias Greupner und Arkadius M. Strohoff haben für Sie die Entwicklung der Rechtsprechung und die Verfolgungspraxis der Kartellbehörden beobachtet. Beides ist wichtig, denn davon hängt maßgeblich ab, welche Compliancevorkehrungen in Unternehmen getroffen werden müssen. – Prädikat: unbedingt lesenswert.

Am 04.06.2024 ist der F.A.Z.-Tower Treffpunkt für die gesamte Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel sowie für weitere geladene Gäste. Dann steht die Premiere unserer Konferenz „Legal Market Matters“ auf dem Programm. Das wird zukünftig immer im Frühsommer unser Pendant zu der seit Jahren fest im Rechtsmarkt etablierten Winterveranstaltung „Inhouse Matters“ sein.

Bei Legal Market Matters beschäftigen wir uns in diesem Jahr in hochkarätig besetzten Panels mit aktuellen Fragen zu den Themen ESG, Compliance, Cybersecurity und künstliche Intelligenz. Zu den Einzelheiten geht es [hier](#) entlang.

Ihr

Thomas Wegerich

### EU-RECHT/GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

- 3 **Das neue EU-Recht auf Reparatur**  
Welche Pflichten kommen auf Unternehmen zu?  
Von Dr. Rupert Bellinghausen und Dr. Kathrin Bauwens

### GESELLSCHAFTSRECHT/HANDELSREGISTERRECHT

- 6 **Neues Recht: Freie Wahl des Sitzes bei Personengesellschaften**  
Die Regelungen des MoPeG im Überblick  
Von Dr. Hendrik Thies und Dr. Ron Fahlteich

### GEWERBESTEUERRECHT/UMSTRUKTURIERUNG

- 10 **Übergang des Gewerbeverlusts von einer Kapitalgesellschaft auf eine Mitunternehmerschaft**  
Anmerkung zu aktuellen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
Von Stefan Liedtke, LL.M.

### NEWS & SERVICES

- 21 **Deals**  
21 **Sozietäten**  
22 **Personal**  
25 **Fachbeirat**  
30 **Strategische Partner**  
31 **Kooperationspartner**  
32 **Impressum**

### KARTELLRECHT/COMPLIANCE

- 14 **Compliancerelevante Entwicklungen im Kartellrecht**  
Neue Leitlinien für die Rechtsprechung und die Verfolgungspraxis  
Von Dr. Michael Reich, Dr. Mathias Greupner und Arkadius M. Strohoff

### VERSICHERUNGSRECHT

- 18 **Cyberversicherungen: Unsicherheiten in der Schadenregulierung bleiben vorerst**  
Im Blickpunkt: Ein richtungweisendes Urteil des LG Tübingen zum Deckungsschutz  
Von Dr. Hanna Schmidt

Besuchen Sie unsere Website:  
[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

# Das neue EU-Recht auf Reparatur

Welche Pflichten kommen auf  
Unternehmen zu?

Von Dr. Rupert Bellinghausen und Dr. Kathrin Bauwens\*



Mit der sogenannten Reparatur-Richtlinie der EU soll ein wichtiger Beitrag zur angestrebten Kreislaufwirtschaft geleistet werden: Indem Verbraucher ermutigt und angehalten werden, bestimmte Konsumgüter reparieren zu lassen, anstatt diese auszutauschen, sollen Abfallmengen reduziert und Ressourcen geschont werden.



**Dr. Rupert Bellinghausen**

Linklaters LLP, Frankfurt am Main  
Partner im Bereich Litigation, Arbitration & Investigations

[rupert.bellinghausen@linklaters.com](mailto:rupert.bellinghausen@linklaters.com)  
[www.linklaters.de](http://www.linklaters.de)



**Dr. Kathrin Bauwens**

Linklaters LLP, Frankfurt am Main  
Counsel im Bereich Litigation, Arbitration & Investigations

[kathrin.bauwens@linklaters.com](mailto:kathrin.bauwens@linklaters.com)  
[www.linklaters.de](http://www.linklaters.de)

## Einführung

Mit einer vorläufigen politischen Einigung am 01.02.2024 haben die EU-Gesetzgeber die „Right to Repair“-Richtlinie (Reparatur-RL) mit einem Entwurf auf den Weg gebracht (siehe [hier](#)). Mit dieser soll ein wichtiger Beitrag zur angestrebten Kreislaufwirtschaft geleistet werden: Indem Verbraucher ermutigt und angehalten werden, bestimmte Konsumgüter reparieren zu lassen, anstatt diese auszutauschen, sollen Abfallmengen reduziert und Res-

sourcen geschont werden. Insbesondere der Zugang zur Reparatur soll einfacher, schneller und transparenter werden. Im Zentrum steht dabei die Einführung einer dem bisherigen Recht fremden Verpflichtung des Herstellers (und unter bestimmten Umständen weiterer Wirtschaftsakteure) zur Reparatur defekter Produkte außerhalb der kaufrechtlichen Gewährleistung. Zudem wird das Gewährleistungsrecht geändert, um die Attraktivität der Reparatur auch innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist zu erhöhen.

## Neue Pflichten für Hersteller

Zentraler Inhalt der Reparatur-RL ist ein neues Recht auf Reparatur außerhalb des Gewährleistungsrechts. Dies betrifft einerseits Mängel, die bei Übergabe noch nicht vorliegen, etwa weil der Käufer oder ein Dritter sie selbst herbeigeführt haben, und andererseits Mängel, die erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten.

Reparaturpflichtig ist dabei in erster Linie der Hersteller. Dabei handelt es sich um das Unternehmen, welches das Produkt selbst herstellt oder herstellen lässt oder es unter seinem Namen oder seiner Marke vermarktet. Der Hersteller muss die Reparatur jedoch nicht selbst vornehmen, sondern kann seine Verpflichtung auch auf Dritte auslagern. Unter Umständen können Dritte allerdings auch selbst unmittelbar reparaturpflichtig sein: Hat der Hersteller keinen Sitz innerhalb eines EU-Mitgliedstaats, sind in abgestufter Reihenfolge der Bevollmächtigte des Herstellers, der Importeur oder der Vertreiber der Produkte reparaturpflichtig.

Die Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur beschränkt sich auf bestimmte Warengruppen, für die im Rahmen der EU-Ökodesigngesetzgebung Anforderungen an die Reparierbarkeit normiert sind. Die aktuell betroffenen Produktgruppen werden in Anhang II der Richtlinie aufgezählt. Darunter fallen beispielsweise verschiedene elektronische Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Trockner, Kühlschränke und Geschirrspüler, aber auch Smartphones und Tablets. Der Umfang der Reparaturverpflichtung entspricht den Ökodesignanforderungen, so dass die Reparierbarkeit, je nach Produktkategorie, in

der Regel für fünf bis zehn Jahre gewährleistet sein muss. Der reparaturverpflichtete Hersteller oder Dritte darf die Reparatur kostenpflichtig, gegen eine andere Art von Vergütung oder auch unentgeltlich anbieten. Die Reparatur darf aufgrund rechtlicher oder faktischer Unmöglichkeit verweigert werden, nicht jedoch aus rein wirtschaftlichen Gründen. Der Hersteller bzw. der Dritte ist verpflichtet, den Verbraucher über seine Reparaturpflicht zu informieren. Dem Verbraucher sollen auf einer frei zugänglichen Website zudem Informationen über Kosten für typische Reparaturen zur Verfügung gestellt werden.

Die Regelung der rechtlichen Durchsetzung des Reparaturanspruchs des Verbrauchers bleibt weitestgehend den Mitgliedstaaten vorbehalten. Unklar ist insbesondere noch, auf welcher Grundlage der einzelne Verbraucher seinen Anspruch durchsetzen können wird. Jedenfalls sollen öffentliche Stellen, Verbraucher- und Umweltverbände und/oder Berufsorganisationen mit begründetem Interesse berechtigt sein, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Auch Sanktionen sind vorgesehen, deren konkrete Ausgestaltung aber ebenfalls den Mitgliedstaaten überlassen wird.

Von großer praktischer Relevanz ist zudem die Vorgabe, dass Hersteller Ersatzteile und Werkzeuge zu angemessenen Preisen anbieten müssen, um eine Reparatur nicht zu erschweren. Darüber hinaus dürfen Hersteller keine Vertragsklauseln und Hardware- oder Softwaretechniken verwenden, die Reparaturen behindern, es sei denn, dass dies aus legitimen Gründen gerechtfertigt ist. Insbesondere dürfen sie die Verwendung von originalen, kompatiblen oder gebrauchten Ersatzteilen und Ersatzteilen aus 3D-Druck

durch unabhängige Werkstätten nicht verhindern, sofern diese mit allen rechtlichen Anforderungen, insbesondere mit den einschlägigen Produktsicherheitsvorschriften und dem Schutz des geistigen Eigentums, in Einklang stehen. Aktuell bestehende Hürden für unabhängige Reparaturbetriebe sollen auf diese Weise beseitigt werden.

Schließlich sieht die Reparatur-RL einige weitere Regelungen vor, die die Nachfrage nach Reparaturen fördern sollen. Zum Beispiel wird ein Europäisches Formular für Reparaturbasisinformationen (Anhang I Reparatur-RL) eingeführt, mit dem Reparaturbetriebe auf Anfrage des Verbrauchers freiwillig standardisierte Basisinformationen zu Reparaturdienstleistungen zur Verfügung stellen können. Die Zurverfügungstellung soll kostenlos erfolgen und bindet den Reparaturbetrieb für 30 Tage an das Angebot. Zudem soll eine europäische Onlineplattform eingerichtet werden, die Verbrauchern das Auffinden von Reparaturbetrieben und von Angeboten überholter Produkte vereinfachen soll.

## Einfluss der Richtlinie auf die kaufrechtliche Gewährleistung

Im Rahmen der allgemeinen kaufrechtlichen Nacherfüllung – also auch bei Produkten, für die aktuell noch keine Anforderungen an die Reparierbarkeit normiert sind – hat der Käufer einer mangelhaften Sache die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung. Die Wahl fällt dabei häufig auf die Nachlieferung eines (neuen) Ersatzprodukts. Das zurückgegebene Produkt, das oft noch nutzbar oder reparierbar ist, wird dann größtenteils entsorgt.

Um die Wahl der Reparatur attraktiver zu machen, soll nach einer erfolgten Reparatur die Gewährleistungsfrist um (mindestens) weitere zwölf Monate verlängert werden. Wie sich dies auf die aktuelle deutsche Rechtslage auswirkt, ist noch unklar. Bislang sah man in der Nacherfüllung – sei es durch Nachbesserung oder Nachlieferung – in der Regel (außer wenn der Verkäufer bloß aus Kulanz handelte) ohnehin ein Anerkenntnis, das zu einem Neubeginn der Verjährung führt. Die Anzahl der Fälle, in denen für den Käufer tatsächlich ein Anreiz für die Wahl der Reparatur besteht, hält sich demnach in Grenzen. Hier bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber, der sich bislang nicht zu den Auswirkungen der Nacherfüllung auf die Verjährung äußerte, die Richtlinie konkret umsetzen wird.

Außerdem soll die fehlende Reparierbarkeit einer Sache nach der Reparatur-RL zukünftig einen Sachmangel begründen können. Verkäufer (und mittelbar Hersteller) sollen durch die Regelung dazu angehalten werden, möglichst weitgehend reparierbare Produkte zu verkaufen – jedenfalls soweit dies für das entsprechende Produkt eine erwartbare oder übliche Eigenschaft darstellt. Auch hier sind die praktischen Folgen noch nicht vollständig absehbar: Bei selbst herbeigeführten Defekten innerhalb der Gewährleistungsfrist, die sich aufgrund der fehlenden Reparierbarkeit nicht beheben lassen, könnte der Käufer nach dem Richtlinien text einen Anspruch auf ein Ersatzprodukt haben. Fraglich ist, ob auch für völlig funktionsfähige Produkte Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können, wenn diese bei einem theoretischen Defekt nicht reparierbar wären. Könnte der Käufer in diesen Fällen ein Ersatzprodukt verlangen, würde das

jedenfalls die Nachhaltigkeitsziele der Richtlinie konterkarieren.

„Im Rahmen der allgemeinen kaufrechtlichen Nacherfüllung – also auch bei Produkten, für die aktuell noch keine Anforderungen an die Reparierbarkeit normiert sind – hat der Käufer einer mangelhaften Sache die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung.“

Insgesamt bleibt die Regelung des Rechts auf Reparatur innerhalb des Kaufrechts deutlich hinter dem Kommissionsvorschlag zurück und wird in Deutschland – soweit absehbar – nur begrenzte praktische Auswirkungen haben.

### Was können Hersteller jetzt schon tun?

Auch wenn die neuen Regelungen voraussichtlich erst Mitte 2026 in Kraft treten, können Unternehmen bereits jetzt Vorkehrungen treffen: Viele Hersteller und andere Verpflichtete werden mit Blick auf die neuen Regeln eine für die Reparatur notwendige Infrastruktur aufbauen müssen, was mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwendungen verbunden sein kann. Dies gilt insbesondere für solche „Hersteller“, die Produkte

nicht selbst herstellen, sondern herstellen lassen und unter ihrem Namen oder ihrer Marke vertreiben, und die subsidiär verpflichteten weiteren Wirtschaftsteilnehmer. In vielen Fällen werden ihnen nicht einmal die zur Reparatur notwendigen Produktinformationen vorliegen. Betroffene Unternehmen sollten sich daher bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist darauf vorbereiten, die erforderlichen Bedingungen für Reparaturen zu schaffen. Dabei sollten sie abwägen, ob sie die Reparatur selbst vornehmen und dafür eine effiziente Reparaturlogistik schaffen oder ihre Lieferanten oder Dritte vertraglich mit der Reparatur beauftragen wollen. Die anstelle des Herstellers verpflichteten Dritten sollten erwägen, den im Drittstaat ansässigen Hersteller vertraglich zur Reparatur zu verpflichten. Ein besonderes Augenmerk sollten Hersteller zudem auf die Regelungen legen, mit denen Reparaturhindernisse für unabhängige Reparaturbetriebe angegangen werden. ←

\* Weitere Mitarbeit: Carina Zitzelsberger, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Litigation, Arbitration & Investigations.

# Neues Recht: Freie Wahl des Sitzes bei Personengesell- schaften

Die Regelungen des MoPeG  
im Überblick

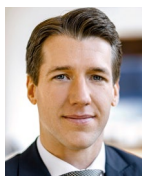
Von **Dr. Hendrik Thies** und **Dr. Ron Fahlteich**



**Dr. Hendrik Thies**

Friedrich Graf von Westphalen, Freiburg  
Rechtsanwalt, Partner

[hendrik.thies@fgvw.de](mailto:hendrik.thies@fgvw.de)  
[www.fgvw.de](http://www.fgvw.de)



**Dr. Ron Fahlteich**

Friedrich Graf von Westphalen, Freiburg  
Rechtsanwalt, Associate

[ron.fahlteich@fgvw.de](mailto:ron.fahlteich@fgvw.de)  
[www.fgvw.de](http://www.fgvw.de)



© summart - stock.adobe.com

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) können die Gesellschafter den Sitz einer Personengesellschaft privatautonom im Gesellschaftsvertrag bestimmen. Dies bietet den Gesellschaftern eine neue Gestaltungsoption, zwischen „Vertragssitz“ und „Verwaltungssitz“ zu unterscheiden.

**D**er Sitz einer Gesellschaft hat eine wichtige Bedeutung für das Unternehmen. Aufgrund dessen muss dieser auch im Handelsregister hinterlegt sein. Änderungen sind zur Eintragung im Handelsregister anzumelden (§§ 106 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, Abs. 6 HGB; §§ 106 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, Abs. 6 HGB in Verbindung mit § 161 Abs. 2 HGB). Wegen der Publizitätswirkung des Handelsregisters sind Änderungen mit unmittelbarer Außenwirkung (zum Beispiel Sitzänderung, Änderung der Geschäftsanschrift oder Änderung der Vertretungsverhältnisse) schnellstmöglich beim Handelsregister anzumelden.

Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) am 01.01.2024 von Gesetzes wegen geltende Beschränkung der freien Wahl des Satzungssitzes einer Personengesellschaft ist entfallen. Seit dem Inkrafttreten des MoPeG können die Gesellschafter den Sitz einer Personengesellschaft privat-autonom im Gesellschaftsvertrag bestimmen (sogenannter Vertragssitz). Dies bietet den Gesellschaftern eine neue Gestaltungsoption. Es ist somit zwischen „Vertragssitz“ und „Verwaltungssitz“ zu unterscheiden.

In diesem Zusammenhang ist der Beschluss des Kammergerichts (KG) Berlin vom 08.05.2023 (Az. 22 W 21/23) zur Rechtslage vor dem MoPeG zu betrachten, um die Bedeutung der neuen Option einzuordnen.

## Sachverhalt

In dem Verfahren ging es entscheidend um die Frage, welche Anforderungen an den Sitz einer Gesellschaft zu stellen

sind. Die Entscheidung des Kammergerichts Berlin betraf eine im Handelsregister eingetragene GmbH & Co. KG. Deren Gesellschafter avisierten mit ordnungsgemäßem Gesellschafterbeschluss eine Verlegung des Sitzes der Gesellschaft vom bisherigen Sitz in U nach B als neuer Sitz. Die Sitzverlegung ist im Oktober 2022, also vor den Gesetzesänderungen durch das MoPeG, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden.

Diesen Antrag hat das Registergericht mit der Begründung zurückgewiesen, dass eine Verlegung des tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft nach B nicht glaubhaft gemacht worden sei. Denn es konnte in B weder ein Betrieb der Gesellschaft noch die Geschäftsleitung und/oder die Verwaltung festgestellt werden. Allein eine postalische Erreichbarkeit reiche für die Begründung eines Gesellschaftssitzes nicht aus. Das Gericht führte an, dass ein Fragebogen der Industrie- und Handelskammer (IHK) mit den Angaben zum Ort der Geschäftsleitung und dem Schwerpunkt der Betätigung angefragt und dieser an die in der Anmeldung genannte Adresse in B adressiert worden, jedoch von der Gesellschaft wiederholt unbeantwortet geblieben sei. Dies weist darauf hin, dass weder ein Betrieb noch eine Verwaltung der Gesellschaft am neuen Sitz vorhanden gewesen sei.

Der Notar, der auch die Anmeldung vorgenommen hatte, legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein. Als Begründung führte er an, dass die Gesellschaft an dem avisierten neuen Sitz in B unter einer dortigen Anschrift mit beschriftetem Briefkasten erreichbar wäre. Der von der IHK im Beschwerdeverfahren erneut versandte Fragebogen blieb ebenfalls ohne Reaktion.

## Entscheidungsgründe

Das KG Berlin verneinte auf Basis des geltenden Rechts vor dem MoPeG einen neuen Sitz der Gesellschaft in B.

Zunächst hat das Gericht die vom Notar eingereichte Beschwerde als zulässige Beschwerde aller Gesellschafter bewertet (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 25.07.2011 – 25 W 33/11, BeckRS 2011, 20093; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2021 – 3 Wx 182/21; NZG 2022, 162).

Allerdings war nach Ansicht des KG Berlin ein neuer Sitz der Gesellschaft in B materiell-rechtlich nicht eintragungsfähig. Denn der von den Gesellschaftern avisierte neue Sitz in B war weder der Ort, von dem aus die Geschäfte der Gesellschaft geleitet wurden, noch der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der unternehmerischen Betätigung befand. Die Begründung des Gerichts stützt sich darauf, dass keine objektiv feststellbare Manifestierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in B erfolgt sei. Dieser Beurteilungsmaßstab entsprach der bei Antragsstellung (Oktober 2022) und Gerichtsentscheidung (Mai 2023) geltenden Rechtslage.

## Unterschied zwischen Sitz der Gesellschaft und Geschäftsanschrift

Der im Handelsregister einzutragende Sitz der Gesellschaft ist von der ebenfalls einzutragenden inländischen Geschäftsanschrift zu unterscheiden. Der Sitz der Gesellschaft (§ 707 Abs. 2 Nr. 1 lit. b BGB; § 106 Abs. 2 Nr. 1 lit. b HGB) meint den Ort der inländischen politischen Gemeinde (NomosKommentar HGB/Heidel, 4. Aufl. 2024,

§ 106 Rn. 18; MüKo BGB/Schäfer, 9. Aufl. 2024, § 706 Rn. 9). Vom Sitz hängen die Zuständigkeiten des Registergerichts (§ 106 Abs. 1 HGB) sowie der allgemeine Gerichtsstand (§ 17 ZPO) ab. Zudem hat der Sitz Relevanz für das jeweilige Gesellschaftsstatut und wegen des räumlichen Bezugsmaßstabs auch Bedeutung für die Zulässigkeit der Firmierung (§ 30 Abs. 1 HGB).

Neben der Angabe des Sitzes ist auch die inländische Geschäftsanschrift im Handelsregister obligatorisch (§ 106 Abs. 2 Nr. 1 lit. c HGB). Sie ist anzugeben mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer (NomosKommentar HGB/Heidel, 4. Aufl. 2024, § 106 Rn. 21). Die Geschäftsanschrift hat Bedeutung für Zustellungen und die Abgabe von Willenserklärungen und soll den Gläubigern einer Gesellschaft eine einfache und zuverlässig wirksame Zustellung ermöglichen (BT-Drs. 19/27635, 129).

### Sitz der Gesellschaft: „Vertragssitz“ und „Verwaltungssitz“

Abweichend vom Beschluss des KG Berlin zur alten Rechtslage, haben die Gesellschafter seit dem MoPeG die Option, einen gewünschten Ort als Vertragssitz im Gesellschaftsvertrag festzulegen (§ 706 Satz 2 BGB; § 706 Satz 2 BGB i.V.m. § 105 Abs. 3 HGB [i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB]). Dieser Vertragssitz kann vom sogenannten Verwaltungssitz abweichen, der auf Basis des bisherigen Verständnisses auch weiterhin der Ort ist, von dem aus tatsächlich die Geschäfte geleitet werden und wo sich der Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit befindet (vgl. MüKo BGB/Schäfer, 9. Aufl. 2024, § 706 Rn. 4). Wird ein Vertragssitz verein-

bart, ist dieser der offizielle Sitz der Gesellschaft und hat die gleichen aufgeführten rechtlichen Wirkungen wie der Verwaltungssitz. Voraussetzung für die Wahl des Sitzes ist, dass der Vertragssitz (i) im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird, (ii) im Inland ist und (iii) im Register eingetragen ist (BT-Drs. 19/27635, 127). Nehmen die Gesellschafter die Option der Vertragssitzfestlegung nicht wahr, gilt automatisch der Verwaltungssitz als Sitz der Gesellschaft (§ 706 Satz 1 BGB (i.V.m. § 105 Abs. 3 HGB)).

### Änderung des Sitzes – auch ins Ausland

Der Vertragssitz kann auch nachträglich geändert werden. Der neue Sitz ist zum Handelsregister anzumelden (§ 707 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, Abs. 3 Satz 1 BGB; §§ 106 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, Abs. 6 HGB; §§ 106 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, Abs. 6 HGB i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB).

„Alle Gesellschafter einer Personengesellschaft sollten daher bereits geprüft haben oder jedenfalls zeitnah prüfen, ob und in welchen Bereichen sie von den Neuerungen betroffen sind.“

Durch die Möglichkeit der Vereinbarung des Vertragssitzes können Gesellschafter auch bei einer schwerpunktmäßig im Ausland liegenden Geschäfts-/Verwaltungstätigkeit, sei es seit der Gründung oder später durch Verlegung, auf die

deutsche Rechtsform zugreifen und durch eine vertragliche Sitzwahl dauerhafte Rechtssicherheit schaffen (MüKo BGB/Schäfer, 9. Aufl. 2024, § 706 Rn. 10; BeckOGK HGB/Sanders, Stand: 01.01.2024, § 106 Rn. 23.1; BT-Drs. 19/27635, 129 f.). Mit seiner Intention wollte der Gesetzgeber die „Mitnahme“ der heimischen Rechtsform ins Ausland beziehungsweise die Beibehaltung der deutschen Rechtsform ermöglichen (MüKo BGB/Schäfer, 9. Aufl. 2024, § 706 Rn. 10, 8). In den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten und den USA ist durch die Geltung der Gründungstheorie die Anerkennung der deutschen Rechtsform gewährleistet (MüKo BGB/Schäfer, 9. Aufl. 2024, § 706 Rn. 10, m.w.N.).

### Ist auch die Geschäftsanschrift frei wählbar?

Auch die Geschäftsanschrift ist eine anzumeldende eintragungspflichtige Tatsache (§ 707 Abs. 2 Nr. 1 lit. c BGB; § 106 Abs. 2 Nr. 1 lit. c HGB). Im Einklang mit der Entkopplungsmöglichkeit zwischen Verwaltungs- und Vertragssitz kann die Geschäftsanschrift nun auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegen. Allerdings ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, ob die Personenhandelsgesellschaft nicht nur den Vertragssitz, sondern auch die Geschäftsanschrift frei wählen darf, oder ob die Geschäftsanschrift weiterhin mit dem Sitz zusammenfallen muss. Zu der alten Rechtslage ist ein Auseinanderfallen von angemeldeter inländischer Geschäftsanschrift und Verwaltungssitz abgelehnt worden (OLG Schleswig, Beschluss vom 14.11.2011 – 2 W 48/11, NZG 2012, 775; KG Berlin, Beschluss vom 16.04.2012 – 25 W 39/12, FGPrax 2012, 172). Die Entwicklungen in diesem Bereich nach dem Inkrafttreten des MoPeG bleiben abzuwarten.



## Weitere Neuerungen durch das MoPeG

Das MoPeG hat weitere Neuerungen herbeigeführt. Nur einige sollen hier aufgrund der herausgehobenen Praxisrelevanz benannt werden:

- **Beteiligungsverhältnisse nach Beiträgen:** Die Stimmgewichtungen und die Gewinn- und Verlustbeteiligungen bemessen sich, wie bei Kapitalgesellschaften, nach den Beiträgen der Gesellschafter. Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich.
- **Neues Gesellschaftsregister:** Neu ist auch das für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) geschaffene Gesellschaftsregister, in das sich GbR eintragen lassen können (§ 707 BGB). In bestimmten Fällen ist eine Eintragung sogar verpflichtend.
- **Haftungsfragen:** Das MoPeG hat auch die Haftung der Gesellschafter bei Personengesellschaften für Neu- und Altverbindlichkeiten nunmehr klar geregelt. Individualvertragliche Vereinbarungen der Gesellschafter außerhalb des Gesellschaftsvertrags bleiben möglich und sind zum Schutz der Interessen oftmals unabdingbar.

Das neue Personengesellschaftsrecht ist in Kraft. Alle Gesellschafter einer Personengesellschaft sollten daher bereits geprüft haben oder jedenfalls zeitnah prüfen, ob und in welchen Bereichen sie von den Neuerungen betroffen sind. Gegebenenfalls bietet es sich an, bestehende Gesellschaftsverträge anzupassen. ←

**LEGAL MARKET MATTERS**

**Rechtsmarkt 360 Grad –  
auf diese Themen kommt es an**

Im Fokus: ESG, Compliance, Cyber Security, AI

**4. Juni 2024**  
**13 Uhr bis 21 Uhr**  
**F.A.Z. Tower,  
Frankfurt am Main**

Die plattformübergreifende  
Netzwerkveranstaltung  
für Partner und Fachbeiräte  
der Produktfamilie  
**Deutscher AnwaltSpiegel**

Im Anschluss: **15 Jahre Deutscher AnwaltSpiegel**  
Networking und Geburtstagsparty im F.A.Z. Tower!

[www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/legal-market-matters](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/legal-market-matters)

Veranstalter:

Deutscher  
**AnwaltSpiegel**

F.A.Z.  
BUSINESS  
MEDIA  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

**GLP**  
German Law Publishers



# Übergang des Gewerbeverlusts von einer Kapitalgesellschaft auf eine Mitunternehmerschaft

Anmerkung zu aktuellen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Von Stefan Liedtke, LL.M.

Es lässt sich festhalten, dass für die Fälle des vollständigen Übergangs der betrieblichen Aktivitäten auf die Mitunternehmerschaft die Rechtsprechung die frühere Rechtslage wiederhergestellt hat und der Verlust übergeht.



**Stefan Liedtke, LL.M., Dipl.-Finw. (FH)**

RSM Ebner Stolz, Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

stefan.liedtke@ebnerstolz.de  
www.ebnerstolz.de

## Kein Verlustübergang bei zurückbleibender Betätigung

In der Steuerrechtspraxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Auswirkungen eine Umstrukturierung auf einen gewerbesteuerlich vortragsfähigen Verlust hat. Im Jahre 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits entschieden, dass ein gewerbesteuerlicher Verlust nicht auf eine Mitunternehmerschaft übergeht, wenn sich die übertragende Kapitalgesellschaft nach dem Betriebsübergang selbst über das schlichte Halten und Verwalten der mitunternehmerischen Beteiligung einschließlich der Beteiligung an der Komplementär-GmbH an der aufnehmenden Gesellschaft weiterhin betätigt. Dazu genügten bereits das Halten und Verwalten weiterer Beteiligungen.

## Verlustübergang bei vollständigem Übergang betrieblicher Aktivitäten

Bisher war höchstrichterlich nicht entschieden, ob diese Rechtsfolge auch im Fall der vollständigen Übertragung des Betriebs eintritt. In diesem Fall bleibt bei der übertragenden Gesellschaft steuerlich lediglich eine unternehmerisch leere Hülle zurück. Die Gesellschaft reduziert ihre Betätigung auf das Halten und Verwalten der mitunternehmerischen Beteiligung am aufnehmenden Rechtsträger. Mit seiner aktuellen Entscheidung vom 01.02.2024 schließt der BFH diese Lücke und erlaubt den Übergang des Verlusts auf die aufnehmende Mitunternehmerschaft im Fall des vollständigen Übergangs der betrieblichen Aktivitäten.

## Entwicklung, Argumentation und wirtschaftliche Bedeutung

Die Rechtsprechung beendet damit einen rechtlichen Schwebezustand. Noch in den Gewerbesteuerrichtlinien 1998 ging die Finanzverwaltung davon aus, dass ein vortragsfähiger Gewerbeverlust von einer Kapitalgesellschaft auf eine Mitunternehmerschaft im Rahmen der Einbringung übergehen würde. Diese Ansicht der Finanzverwaltung galt sowohl für den Fall der Einbringung des Betriebs in eine Personenhandelsgesellschaft wie auch für den Fall des Übergangs auf eine atypisch stille Beteiligung. Die Finanzverwaltung NRW hat mit dieser gemeinsamen Sicht jedoch im Jahre 2012 gebrochen. Sie stützte ihre Ansicht darauf, dass auch nach der Übertragung des Betriebs auf die Mitunternehmerschaft die sachliche Gewerbesteuerpflicht der einbringenden Kapitalgesellschaft fortbesteht, und zwar ebenfalls dann, wenn sich die Tätigkeit der Kapitalgesellschaft auf das Halten der mitunternehmerischen Beteiligung beschränkt. Denn die Tätigkeit der Kapitalgesellschaft gilt gewerbesteuerlich stets und in vollem Umfang als gewerblich (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG).

Die Rechtspraxis musste in der Folge davon ausgehen, dass eine Verrechnung künftiger Gewinne aus dieser betrieblichen Betätigung nach einer Einbringung mit einem gewerbesteuerlichen Verlust, der noch auf Ebene der einbringenden Person erzielt wurde, nicht mehr möglich war. Der vortragsfähige Verlust verblieb vielmehr bei der übertragenden Gesellschaft und konnte von dieser im Rahmen der Voraussetzungen von § 10a GewStG mit künftigen Erträgen verrechnet werden.

Soweit der übertragende Rechtsträger über hinreichende eigene Aktivitäten verfügte, war eine zeitnahe Verlustnutzung gewährleistet. War das allerdings nicht gegeben, war der Verlustvortrag auf Ebene der übertragenden Kapitalgesellschaft langfristig gefangen; künftige Erträge des aufnehmenden Rechtsträgers unterlagen ungeschmälert der Besteuerung. Der vortragsfähige Verlust hatte seinen wirtschaftlichen Wert verloren.

Dem liegt zugrunde, dass die Einbringung des Betriebs in einer Personengesellschaft dazu führt, dass das Ergebnis der übernehmenden Personengesellschaft den mitunternehmerisch verbundenen Personen zuzurechnen ist und entsprechend der Zurechnung bei der Einkommen- oder Körperschaftsbesteuerung zu berücksichtigen ist. Erst auf Ebene der Zurechnungsempfängerin stellt sich die Frage der Verlustnutzung für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer bedarf es also keines Übergangs des Verlusts von der Kapitalgesellschaft auf die Mitunternehmerschaft.

Dementgegen ist eine mitunternehmerisch ausgestaltete Personengesellschaft selbst Schuldnerin der Gewerbesteuer (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG). Geht nur der Betrieb bei der Einbringung in eine Mitunternehmerschaft über und verbleibt der Verlust auf Ebene der übertragenden Gesellschaft, steht der vortragsfähige gewerbesteuerliche Verlust für eine Verrechnung mit künftig positiven Ergebnissen nicht mehr zur Verfügung.

Soweit die übertragende Kapitalgesellschaft in der Folgezeit über hinreichende gewerbesteuerpflichtige Erträge

verfügt, beschränkt sich die wirtschaftliche Auswirkung auf den Effekt, dass keine Entlastung durch die Verlustverrechnung bei der aufnehmenden Mitunternehmerschaft eintritt, dafür aber bei der übertragenden Kapitalgesellschaft. Stehen jedoch nur geringe gewerbesteuerpflichtige Erträge bei der Kapitalgesellschaft zur Verfügung, verliert der Verlustvortrag seinen wirtschaftlichen Wert. Im Entscheidungsfall aus dem Jahre 2019 war genau das der Fall, da die übertragende Gesellschaft nur über die Beteiligung an der aufnehmenden Mitunternehmerschaft sowie über weitere Kapitalgesellschaftsbeteiligungen verfügte und damit letztlich nur ein geringer Gewerbeertrag vor Verlustverrechnung verblieb.

„In der Steuerrechtspraxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Auswirkungen eine Umstrukturierung auf einen gewerbesteuerlich vortragsfähigen Verlust hat.“

In seiner aktuellen Entscheidung erlaubt der BFH den Übergang des Verlustvortrags in dem Fall, in dem neben der späteren Beteiligung an der aufnehmenden Mitunternehmerschaft nichts mehr besteht und sich die übertragende Gesellschaft als leere Hülle erweist. Seine abweichende Entscheidung konnte der BFH auf Argumente stützen, die bereits zuvor für alle Konstellationen vorgebracht wurden. Tragend ist dabei, dass der übernehmende Rechtsträger umwandlungssteuerrechtlich in die Rechts-

stellung des übertragenden Rechtsträgers eintritt und § 24 Abs. 4 Hs. 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) keinen Verweis auf § 23 Abs. 5 UmwStG enthält. Nach der Rechtsprechung steht der Anwendung dieser Grundsätze auf den Fall der umfangreichen Einbringung auch nicht eine fehlende gewerbesteuerliche Regelung zum Übergang des vortragsfähigen Verlustes entgegen.

### Wirtschaftliche Bedeutung der jüngsten Entscheidung

In den Fällen der vollständigen Übertragung der betrieblichen Aktivitäten folgen die Verluste also dem Betrieb und stehen für eine künftige Verlustverrechnung im Betrieb zur Verfügung. Der wirtschaftliche Wert der vortragenen Verluste bleibt mithin bestehen. Es kommt nicht dazu, dass bei der übertragenden Kapitalgesellschaft eine leere Hülle verbleibt, der zwar ertragsteuerlich die Beteiligungserträge aus der aufnehmenden Mitunternehmerschaft zugerechnet werden, die aber selbst kein gewerbesteuerliches Ergebnis erzielt, weil die Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften des Gewerbesteuerrechts dafür Sorge tragen, dass zuzurechnende Gewerbeerträge aus mitunternehmerischer Beteiligung bei der mitunternehmerisch beteiligten Person neutralisiert werden und keinen Einfluss auf die Besteuerung dieser Person haben.

Es lässt sich festhalten, dass für die Fälle des vollständigen Übergangs der betrieblichen Aktivitäten auf die Mitunternehmerschaft die Rechtsprechung die frühere Rechtslage wiederhergestellt hat und der Verlust übergeht. Ob

die Finanzverwaltung dem folgen wird, ist noch nicht entschieden. Faktisch führen beide Rechtsprechungen zu einem Wahlrecht, die Umstrukturierung so auszugestalten, dass der Verlust bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt oder auf die übernehmende Gesellschaft übergeht.

### Allgemeine Voraussetzungen der Verlustverrechnung

Welcher gestalterische Weg eingeschlagen wird, dürfte auch davon abhängen, ob die Voraussetzungen der Verlustverrechnung nach dem Übergang des Verlusts auf die Mitunternehmerschaft voraussichtlich vorliegen werden. Der Übergang des vortragsfähigen Verlusts auf die übernehmende Mitunternehmerschaft besagt noch nicht, dass eine Verlustverrechnung überhaupt möglich ist. Denn die Verlustverrechnung kann nur erfolgen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Verlustnutzung bei Mitunternehmerschaften vorliegen. Dazu bedarf es nach § 10a Satz 6 GewStG eines festgestellten Verlustvortrags sowie des Fortbestands der Unternehmensidentität und der Unternehmeridentität.

Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer, die an den Betrieb als Besteuerungsobjekt anknüpft. Ein Übergang des Verlusts von einem Besteuerungsobjekt auf ein anderes ist gesetzlich nicht vorgesehen und der Objektsteuer fremd. Der Verlust kann also nur bei dem Unternehmen berücksichtigt werden, dessen Betrieb mit dem Betrieb identisch ist, der im Verlustentstehungszeitraum Bestand hat. Ob die Unternehmensidentität gewahrt ist,

muss bei Mitunternehmenschaften anhand der tatsächlich ausgeübten gewerblichen Betätigung entschieden werden. Dabei ist auf das Gesamtbild der Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer wesentlichen Merkmale abzustellen. Maßgebliche Kriterien der Prüfung sind insoweit die Art der Betätigung, der Kunden- und Lieferantenumkreis, die Arbeitnehmerschaft, die Geschäftsleitung, die Betriebsstätten und die Zusammensetzung des Aktivvermögens. Unter Berücksichtigung dieser Merkmale muss ein wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Zusammenhang bestehen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass eine Kapitalgesellschaft grundsätzlich unabhängig von der Veränderung der unternehmerischen Betätigung besteht. Insoweit ist zwischen dem Fortbestand der sachlichen Steuerpflicht der Kapitalgesellschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG und dem Fortbestand der Unternehmensidentität zu differenzieren. Daher geht ein Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft auch dann unter, wenn durch Zuführung neuer finanzieller Mittel durch neu hinzutretende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft wiederbelebt wird oder eine Sitzverlegung der Kapitalgesellschaft erfolgt. Umgekehrt steht die Unterscheidung von sachlicher Steuerpflicht und Unternehmensidentität dem Übergang des Verlustvortrags auf einen anderen Rechtsträger nicht entgegen.

Letztlich setzt der Verlustabzug den Fortbestand der Unternehmeridentität voraus. Denn nach § 10a Satz 8 GewStG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 GewStG entfällt der Verlustabzug bei einem Unternehmerwechsel. Damit kommt es für den Verlustabzug bei einem Personenunternehmen auf die Identität der beteiligten Personen an.

## Zusammenfassung und Ausblick

Die nunmehr vollständige Rechtsprechung verhindert eine Sackgasse im Fall des vollständigen Übergangs eines Betriebs auf eine Mitunternehmenschaft und eröffnet zugleich im Zusammenspiel mit der älteren Rechtsprechung die Möglichkeit, den Untergang des Verlustvortrags bei einem Zwangsübergang in eine Struktur zu verhindern, die eine Verlustnutzung aus allgemeinen Gründen verbietet.

Ob sich die neuere Rechtsprechung dazu nutzen lässt, um gewerbesteuerlich irrelevante Anlaufverluste dadurch zu retten, dass sie auf Ebene einer Kapitalgesellschaft entstehen, die dann ihren Betrieb auf eine Mitunternehmenschaft überträgt und damit verbunden auch die Verluste, wird die Praxis zeigen. ←

# DisputeResolution

## Roundtable

### Post-M&A-Disputes – Expect the unexpected: Die Käufer- und Verkäuferperspektive

27. Juni 2024

15 bis 17 Uhr

F.A.Z. Tower  
Pariser Straße 1  
Frankfurt am Main

Jetzt  
kostenfrei  
anmelden!

Kooperationspartner:

**Deloitte.**

Der **Roundtable** richtet sich als geschlossene Veranstaltung an Unternehmensjuristen und Wirtschaftskanzleien.

Nähere Informationen zum Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie unter

[www.deutscheranwaltspiegel.de/  
veranstaltungen/roundtable](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/roundtable)

# Compliance- relevante Entwicklungen im Kartellrecht

Neue Leitlinien für die Rechtsprechung und die Verfolgungspraxis

Von Dr. Michael Reich, Dr. Mathias Greupner und  
Arkadius M. Strohoff



Sowohl die Entwicklung der Rechtsprechung als auch die Verfolgungspraxis der Kartellbehörden haben Einfluss auf die Compliancevorkehrungen, die in einem Unternehmen getroffen werden müssen.



**Dr. Michael Reich**  
Pinsent Masons, München  
Rechtsanwalt, Partner

michael.reich@pinsentmasons.com  
www.pinsentmasons.com



**Dr. Mathias Greupner**  
Pinsent Masons, München  
Rechtsanwalt, Associate

mathias.greupner@pinsentmasons.com  
www.pinsentmasons.com



**Arkadius M. Strohoff**  
Pinsent Masons, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Associate

arkadius.strohoff@pinsentmasons.com  
www.pinsentmasons.com

Es lohnt sich, jedes Jahr die Entwicklung der Rechtsprechung und die Verfolgungspraxis der Kartellbehörden zu beobachten. Beides hat Einfluss auf die Compliancevorkehrungen, die in einem Unternehmen getroffen werden müssen. Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über aktuelle compliance-relevante Entwicklungen im Kartellrecht.

## Preisalgorithmen

An die Stelle der klassischen Preisabsprachen unter Wettbewerbern treten zunehmend Absprachen im Zusammenhang mit Preisalgorithmen. Die Europäische Kommission hat in Rn. 379 und 401 ff. der neuen Horizontalleitlinien ([ABl. 2023/C 259/01](#)) ihre grundsätzlichen Erwägungen hierzu festgelegt. Auch die Verfolgungspraxis der Kommission im vergangenen Jahr betraf schwerpunktmäßig Fälle, in denen Preisalgorithmen eine Rolle gespielt haben. Durch Entscheidung vom 07.12.2023 in Sachen Ethanol-Benchmark-Kartell ([AT.40054](#)) wurde eine Absprache bebußt, durch die die Parteien mittels Koordination des Marktverhaltens Einfluss auf einen am Markt verwendeten Preisbildungsalgorithmus genommen hatten. Am 30.11.2023 verschickte die Kommission in Sachen Automotive Starter Batteries ([AT.40545](#)) ein Beschwerdeschreiben, das fünf Hersteller von Autobatterien betraf. Sie hatten sich angeblich abgesprochen, in ihren Preisverhandlungen denselben Preisindex zu nutzen. Die Tatsache, dass dieser Preisindex nur einer von mehreren Bestandteilen bei der Preisbildung ist und dass der Endpreis letztlich verhandelt wird, steht nach Ansicht der Kommission einem Kartellverstoß nicht entgegen.

Auch in den USA ist das Thema im Fokus. Am 01.03.2024 haben Federal Trade Commission (FTC) und Department of Justice (DOJ) einen „[Joint Legal Brief](#)“ veröffentlicht, der die Rechtslage prägnant zusammenfasst. Danach ist die Absprache, dass mehrere Parteien ein und denselben Preisalgorithmus nutzen, ein Kartellverstoß. Das gilt auch, wenn diese Nutzung nur ein Schritt in der Preisbildung ist und der endgültig gesetzte Preis von dem Preis abweicht, den der Algorithmus vorschlägt.

## Informationsaustausch

In den neuen Horizontalleitlinien ergänzt die Europäische Kommission in Rn. 366 ff. ihre Haltung zum Informationsaustausch. Neu ist dabei insbesondere, dass spezifisch darauf hingewiesen wird, dass auch der Austausch von „unbearbeiteten, unstrukturierten digitalen Inhalten, die unter Umständen verarbeitet werden müssen, um sie nutzbar zu machen (Rohdaten)“ unter die Regeln zum Informationsaustausch fällt. Die Kommission stellt auch klar, dass der Austausch von „unrichtigen oder irreführenden“ Informationen einen Kartellverstoß darstellen kann.

Aus Compliancesicht besonders interessant ist, dass die Leitlinien sich erstmals dazu äußern, wie man auf eine unerwünschte einseitige Offenlegung kartellrechtlich relevanter Informationen zu reagieren hat: Man muss sich „öffentlich davon distanzieren“, indem man „ausdrücklich erklärt, dass man solche Informationen nicht erhalten möchte“. Im Übrigen bleibt es dabei, dass es für die kartellrechtliche Beurteilung eines Informationsaustauschs auf die Gesamtbetrachtung von vier Kriterien ankommt:

Sensibilität der Information, Niveau der Aggregation, Alter der Information und Wettbewerbsintensivität im Markt. Die Kommission macht dieses Zusammenspiel anschaulich, indem sie z.B. darauf hinweist, dass im Oligopol schon der Austausch aggregierter Daten kritisch ist, die nur ein durchschnittliches Preisniveau angeben. Die neuen Horizontalleitlinien nehmen erstmals auch den Informationsaustausch über Dienstleister in den Fokus, die preisrelevante Informationen sammeln und bereitstellen. Hier war auch in den USA im vergangenen Jahr eine Verschärfung bei der behördlichen Beurteilung zu beobachten. Am 03.02.2023 wurde eine sogenannte „Joint Guidance“ von FTC und DOJ zurückgenommen, die für einen von Dritten (z.B. Marktforschungsunternehmen) organisierten Informationsaustausch galt. Im Fall „U.S. v. Agri Stats“ wurde im September 2023 auch gleich ein entsprechender Fall aufgegriffen.

## Submissionsabsprachen

Bei der Tätigkeit der nationalen Kartellbehörden fiel im vergangenen Jahr eine Fokussierung auf Submissionsabsprachen auf, die jeweils nur einzelne Nachfrager betrafen. Das Bundeskartellamt verhängte am 15.02.2023 (B10-28/18) Bußgelder wegen Submissionsabsprachen, die die Stadt Dortmund betrafen, und am 14.12.2023 Bußgelder wegen Submissionsabsprachen im Industriebau, die drei Abnehmer betrafen. Ähnlich verhängte das österreichische Kartellgericht Bußgelder im Baukartell und Fassadenbaukartell (B10-25/18, B10-26/18 und B10-27/18), wobei hier auch Vorfälle mit Bußgeldern unter einer Million Euro aufgegriffen wurden. Der gleiche Trend zeigt sich in Groß-

britannien (Abbruch von Gebäuden und Asbestbeseitigung) und in Frankreich (Behandlung von Atommüll und Gebäuderestaurierung), wobei in Frankreich auch kleinere Fälle mit Bußgeldern teilweise unter 200.000 Euro aufgegriffen wurden.

### Vertikale Absprachen: Preisbindung der zweiten Hand

Im Bereich der vertikalen Absprachen bleibt es dabei, dass das Bundeskartellamt regelmäßig Fälle der Preisbindung der zweiten Hand verfolgt. So hat es etwa am 13.03.2024 gegen Hersteller von Schutzkleidung (B10-21/21) insgesamt Bußgelder von 783.900 Euro verhängt. Ausdrücklich zu warnen ist bei der Preisbindung der zweiten Hand vor einer zu großzügigen Interpretation der nun nicht mehr so neuen Vertikalleitlinien (**ABl. 2022/C 248/01**). Diese nennen in Rn. 97 einige Szenarien, in denen eine Einzelfreistellung für eine Preisbindung der zweiten Hand denkbar ist, so etwa bei der Einführung neuer Produkte, für eine koordinierte und kurzfristige Niedrigpreiskampagne, zur Verhinderung eines Lockvogeleinsatzes oder zur Ermöglichung von Pre-Sales-Services. Diese Ausführungen binden nur die Europäische Kommission, nicht aber die nationalen Behörden und Gerichte. Die in den Fallbeispielen aufgelisteten Zulässigkeitsvoraussetzungen sind eng zu verstehen.

### Vertikale Absprachen: Gebietsschutz

Für längere Zeit war es bei der Verfolgung von Gebietsschutzabsprachen in Vertikalvereinbarungen ruhig. Dieser

Trend hat sich im Laufe der letzten Jahre geändert. Die Europäische Kommission berichtet über zwei laufende Verfahren zu Gebietsschutzabsprachen. Ein Verfahren betraf Mondelēz wegen möglicher grenzüberschreitender Beschränkungen des Handels mit Schokolade, Keksen und Kaffee (Pressemitteilung vom 28.01.2021, siehe [hier](#)). Ein weiteres Verfahren betraf Pierre Cardin (Pressemitteilung vom 31.01.2022, siehe [hier](#)). Auch die nationalen Kartellbehörden werden verstärkt bei der Verfolgung von Gebietsschutzabsprachen tätig. Hervorzuheben ist insbesondere die Schweiz. Dort wurde 2021 ein neuer Verbotstatbestand in Art. 4 Abs. 2 KartG eingeführt. Er betrifft Verkäufer, die „relative Marktmacht“ haben, was gegeben sein soll, wenn die Abnehmer keine ausreichenden und zumutbaren Ausweichmöglichkeiten haben. Verboten ist die Einschränkung der Möglichkeit, Waren im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und dort üblichen Bedingungen zu beziehen. Gegenwärtig laufen in der Schweiz zwei Verfahren unter dieser neuen Vorschrift. Aber nicht nur in der Schweiz, sondern beispielsweise auch in Österreich (13.03.2024, Bauprodukte) und in Frankreich (25.04.2023, Bäckereimaterial) wurden von den Kartellbehörden Abreden verfolgt, durch die absoluter Gebietsschutz gewährt wurde.

### Kartellrecht im HR-Bereich

Aktuell stark an Bedeutung gewinnt das Thema Kartellrecht im Personalbereich. Vorreiter sind hier insbesondere die USA. Aber auch die Kartellbehörden in Großbritannien und in Europa reihen sich mittlerweile in diesen Reigen ein, was erste Verfahren und die Veröffentlichung behördlicher Leitfäden belegen, wie zum Beispiel der „Employers advice

on how to avoid anti-competitive behaviour“ der britischen CMA vom 09.02.2023 (siehe [hier](#)). Besonders praxisrelevant sind der Informationsaustausch und Abwerbeverbote.

### Informationsaustausch im HR-Bereich

Zahlreiche Daten aus dem Personalbereich gelten als wettbewerbslich sensibel. Dies betrifft nicht nur Löhne, Gehälter und Gehaltsbestandteile, sondern u.a. auch Arbeitsvertragsinhalte, Urlaubsansprüche oder zukünftige Einstellungszahlen. Derartige Informationen dürfen zwischen Wettbewerbern prinzipiell nicht ausgetauscht werden – jedenfalls wenn sie nicht historisch, hinreichend aggregiert oder ohnehin öffentlich sind. Wichtig ist, dass Unternehmen in diesem Kontext gleich in zweierlei Hinsicht Wettbewerber sein können, und zwar auf den Verkaufsmärkten, wo HR-Daten als Kostenelement als sensibel gelten, und auf dem Arbeitsmarkt. Unternehmen, die auf den Verkaufsmärkten nicht im Wettbewerb stehen, können mithin auf dem Arbeitsmarkt Wettbewerber sein, sofern sie vergleichbar qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen und die betroffenen Personalgruppen eine entsprechende Arbeitskräftemobilität aufweisen.

### Abwerbeverbote

Im Zentrum der Diskussion und der ausländischen Verfolgungspraxis stehen vor allem sogenannte Abwerbeverbote, also Vereinbarungen, nach denen Unternehmen Mitarbeiter nicht aktiv abwerben dürfen. In Deutschland werden diese Abreden bis dato hauptsächlich an § 75f HGB gemessen. Ihre kartellrechtliche Zulässigkeit spielte in Deutschland bislang eine untergeordnete Rolle.



Jedoch ist im Licht der internationalen kartellrechtlichen Verfolgungspraxis auch in Deutschland mit kartellrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Ausnahmslos unzulässig sind Abwerbeverbote weder nach § 75f HGB noch nach kartellrechtlichen Grundsätzen. In vielen typischen Konstellationen können sie als sogenannte notwendige Nebenabrede erlaubt und durchsetzbar sein. Anerkannt ist dies insbesondere für Unternehmenskaufverträge mit Blick auf wichtige Mitarbeiter (Schlüsselpersonal) für einen angemessen Zeitraum (in der Regel bis zu zwei Jahre). Auch bei Kooperationen, bei denen ein entsprechendes Schutzbedürfnis besteht, sollen Abwerbeverbote in Frage kommen. Ohne besonderen Anlass vereinbarte oder überschießende Abwerbeverbote sind hingegen problematisch. ←

ANZEIGE

# Introducing German Law International: The one-stop-platform for German business law



Our brand-new platform seamlessly integrates the highly-respected English-language magazines BusinessLawMagazine, LaborLawMagazine, GoingDigital, and IntellectualPropertyMagazine (formerly available exclusively in German). We've brought them all together in one place to provide you with unparalleled access to the latest trends, regulations, and legal developments.

[www.germanlaw-international.com](http://www.germanlaw-international.com)

Published by



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

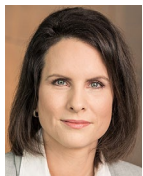


F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Pariser Straße 1 • 60486 Frankfurt/Main, Germany

# Cyber- versicherungen: Unsicherheiten in der Schaden- regulierung bleiben vorerst

Im Blickpunkt: Ein richtungsweisendes Urteil des LG Tübingen zum Deckungsschutz

Von Dr. Hanna Schmidt



**Dr. Hanna Schmidt**

Oppenhoff, Köln  
Rechtsanwältin, Junior Partnerin

[hanna.schmidt@oppenhoff.eu](mailto:hanna.schmidt@oppenhoff.eu)  
[www.oppenhoff.eu](http://www.oppenhoff.eu)



Versicherer sollten hinterfragen, ob ihre Risikofragen im Rahmen der vorvertraglichen Risikoprüfung ausreichend sind. Vorzunehmende Maßnahmen bezüglich der bestehenden Gefahrenlagen sollten zum Vertragsinhalt gemacht werden.

Cyberversicherungen werden aufgrund der zunehmenden Bedrohung durch Cyberangriffe und der damit verbundenen finanziellen Risiken immer relevanter für die Wirtschaft. Nach dem „Allianz Risk Barometer“ galten Cybervorfälle in den Jahren 2022 und 2023 als die weltweit größten Geschäftsrisiken für Unternehmen (im Jahre 2023 gleichauf mit Betriebsunterbrechungen). Zwar kann es zwischen der Cyberversicherung und den „klassischen“ Versicherungen hinsichtlich der abgedeckten Risiken zu Überschneidungen kommen,

dennoch gilt, dass die im Unternehmen üblicherweise vorhandenen Versicherungen lediglich eine unzureichende Teildeckung bieten. Daher besteht bei den Unternehmen das Bedürfnis nach einer umfassenden Cyberversicherung.

Auch für die Versicherungsbranche werden Cyberversicherungen immer bedeutsamer. Das Prämienvolumen nimmt stetig zu, der Schadenaufwand für die Versicherer aber auch. 2021 lag die Schaden-Kosten-

Quote sogar bei deutlich über 100%, so dass die Versicherungswirtschaft ein verlustreiches Jahr verkraften musste. Diese Quote konnte im Folgejahr zwar auf 78% gesenkt werden, doch attestierte der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 2023 wieder einen steigenden Schadenaufwand. Es liegt auf der Hand, dass die Versicherer gerade die Frage, ob im Schadenfall überhaupt Deckungsschutz für den gemeldeten Schadenfall besteht, genau prüfen werden. Insofern ist es auch für die Versicherungsnehmer unbefriedigend, dass es sich bei der Cyberversicherung um ein relativ junges Produkt handelt, bei dem naturgemäß noch einige rechtliche Unklarheiten in Bezug auf den Versicherungsschutz existieren. So war etwa unklar, ob die ergangene Rechtsprechung in Bezug auf andere Versicherungssparten ebenfalls auf diese übertragen werden kann.

## 2023 erging erstes Urteil zum Deckungsschutz in der Cyberversicherung

Am 26.05.2023 erging durch das Landgericht (LG) Tübingen das erste Urteil zum Deckungsschutz bei Cyberversicherungen (Az. 4 O 193/21). Dies ermöglicht zumindest erste Erkenntnisse. In dem zu entscheidenden Fall ging es um die Erstattung von verschiedenen Schadenspositionen durch den Cyberversicherer, die eine Versicherungsnehmerin infolge eines Cyberangriffs erlitten hatte. Bei dem Angriff handelte es sich um eine sogenannte Pass-the-Hash-Attacke, bei welcher über einen geöffneten Anhang einer Phishing-Mail ein Verschlüsselungstrojaner (sogenannte Ransomware) eingeschleust worden ist. Dieser verschlüsselte mehrere Server der Versicherungsnehmerin

und legte dadurch die gesamte IT-Infrastruktur lahm. Die Versicherungsnehmerin kam der Lösegeldforderung des Angreifers (typischerweise und so auch hier in Bitcoin) nicht nach, so dass die Verschlüsselung der IT-Infrastruktur aufrechterhalten blieb. Dies hatte zur Folge, dass die IT-Infrastruktur neu aufgebaut werden musste.

Der Versicherer berief sich darauf, dass die Versicherungsnehmerin die Risikofragen objektiv und arglistig falsch beantwortet habe. Dies stelle eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung dar (§§ 19, 21 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)). Die Versicherungsnehmerin hatte 11 ihrer 21 Server nicht mit aktuellen Sicherheits-Updates versorgt. Die Vornahme solcher Aktualisierungen war eine von verschiedenen Risikofragen des Versicherers im Vorfeld des Vertragsschlusses gewesen. Er erklärte daher unter Berufung auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Rücktritt vom Versicherungsvertrag.

Hilfsweise berief sich der beklagte Versicherer auf eine Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG) beziehungsweise auf eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 Abs. 2 VVG) seitens der Versicherungsnehmerin durch fehlende beziehungsweise unzureichende Sicherheitsmaßnahmen. Als mögliche Maßnahmen nannte der Versicherer eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung sowie ein Monitoring des IT-Systems durch Mitarbeiter oder ähnliche Maßnahmen, die Cyberangriffe vermeiden können.

Hinsichtlich des Rücktritts vom Versicherungsvertrag entschied das Gericht, dass zwar die Risikofrage bezüglich der Sicherheitsupdates womöglich falsch beantwortet worden ist, der Versicherungsschutz jedoch aufgrund eines so-

genannten Kausalitätsgegenbeweises nach § 21 Abs. 2 Satz 1 VVG nicht versagt werden dürfe. Ein solcher läge vor, da nachgewiesen worden sei, dass eine möglicherweise falsche Beantwortung der Risikofragen weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich gewesen sei. Durch ein Sachverständigengutachten war nämlich festgestellt worden, dass der Cyberangriff eine bekannte Schwachstelle von Windows ausgenutzt hat und der Angriff auch bei Servern erfolgreich gewesen war, die über die erforderlichen Sicherheitsupdates verfügt hatten. Ein solcher Kausalitätsgegenbeweis scheidet nur im Fall einer arglistigen Verletzung der Anzeigepflicht, welche das Gericht jedoch nicht annahm. Das begründete das Landgericht damit, dass in einer Veranstaltung im Vorfeld des Vertragsschlusses der Versicherer gegenüber der Versicherungsnehmerin den Eindruck erweckt habe, keine besonders hohen Anforderungen an die IT-Sicherheit der Versicherungsnehmerin zu stellen. Auch einen Ausschluss oder eine Kürzung des Anspruchs wegen einer Gefahrerhöhung nach Vertragsschluss verneinte das Gericht im Hinblick auf den geführten Kausalitätsgegenbeweis.

Bezüglich einer im Raum stehenden grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und einer daraus resultierenden Anspruchskürzung, argumentierte das Gericht mit einem Urteil des OLG Hamm vom 18.05.1988 (Az. 20 U 232/87). Bestand die Gefahrenlage bereits bei Vertragsschluss und war diese somit Grundlage der Risikoprüfung oder hätte eine solche sein können, sei § 81 Abs. 2 VVG nicht anwendbar. Der Versicherer hätte demnach selbst die Existenz zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen durch passende Risikofragen abklären müssen. Durch einen Verzicht

auf solche Fragen hätte der Versicherer die Versicherungsnehmerin und ihre bestehende Risikolage akzeptiert. Die von Beginn an bestehenden Risiken könne der Versicherer im Anschluss auch nicht teilweise über § 81 Abs. 2 VVG der Versicherungsnehmerin aufbürden. Vorzunehmende Maßnahmen hätten somit im Vorfeld des Vertragsschlusses Vertragsbestandteil werden müssen.

### Bewertung des Urteils und Fazit

Nach dem Urteil des Landgerichts Tübingen ist die bisherige Rechtsprechung aus anderen Versicherungssparten auf die Cyberversicherung anzuwenden. Dennoch ist zweifelhaft, ob das Urteil in seiner aktuellen Form Bestand haben wird. Die Beklagte hat Berufung gegen die Entscheidung beim Oberlandesgericht Stuttgart eingelegt (Az. 7 U 262/23). In der versicherungsrechtlichen Literatur hat die Entscheidung aus Tübingen bereits einige Kritik erfahren.

Problematisch aus Sicht der Versicherungsbranche erscheinen insbesondere die Ausführungen des Landgerichts zu der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls nach § 81 Abs. 2 VVG. Denn nach der Interpretation des Gerichts zwingt die Vorschrift den Versicherer zu einer umfassenden Risikoaufklärung und erlaubt dem Versicherungsnehmer, sich vollkommen sorglos zu verhalten, wenn es keine Vereinbarungen über eine vor Vertragsschluss bestehende Gefahrenlage gibt. Dies widerspricht dem Charakter von § 81 VVG. Dieser wird herrschend als subjektiver Risikoausschluss bewertet, wenn ein vorwerfbares Fehlverhalten des Versicherungsnehmers vorliegt. Das erklärt auch die systematische Einordnung der Vorschrift im

Gesetz, wonach die Herbeiführung des Versicherungsfalls gerade nicht im Abschnitt der gesetzlichen Obliegenheiten (§§ 19–32 VVG) geregelt ist.

Es bleibt daher mit Spannung zu erwarten, wie die Berufungsinstanz entscheiden wird. Es ist jedoch davon auszugehen, insbesondere wenn die Entscheidung auch im Berufungsverfahren Bestand haben sollte, dass sich die Risikoprüfung der Versicherer noch verschärft. Versicherer sollten sicherheitshalber hinterfragen, ob ihre Risikofragen im Rahmen der vorvertraglichen Risikoprüfung ausreichend sind. Vorzunehmende Maßnahmen bezüglich der bestehenden Gefahrenlagen sollten zum Vertragsinhalt gemacht werden. So kann aus Sicht der Versicherer die Gefahr minimiert werden, dass ein Gericht davon ausgeht, der Versicherer hätte den Versicherungsnehmer mit seiner bestehenden Risikolage akzeptiert.

Auch sind viele Fragen in der Schadenregulierungspraxis bei der Cyberversicherung nach wie vor ungeklärt. Gerade die Entscheidung, ob der Versicherungsnehmer die Antragsfragen unrichtig beantwortet hat oder ob eine Leistungsfreiheit des Versicherers aufgrund einer nicht angezeigten Gefahrerhöhung oder wegen Verletzung von vertraglich vereinbarten Sicherheitsobliegenheiten während des Versicherungsverhältnisses gegeben ist, birgt nach wie vor viel Streitpotential. Es wird sicherlich noch einige Zeit dauern, bis in erster Linie die Rechtsprechung, aber ergänzend auch die Literatur hier verlässliche Leitlinien und Maßstäbe herausgearbeitet haben. Bis dies der Fall ist, gehen mit dem noch recht jungen Produkt Cyberversicherung leider einige Unsicherheiten in der Schadenregulierung einher. ←

ANZEIGE



Deutscher  
**AnwaltSpiegel**

Die Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen



**Von Anwälten für Unternehmen**

Wir danken unseren Strategischen Partnern, Kooperationspartnern und Fachberatern für ihre Unterstützung.

[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

---

**Herausgeber**

 Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe 

---

**Strategische Partner**

WESTFAHL SPILKER WASTL  
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

---

**Kooperationspartner**

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe  
Pariser Straße 1 • 60486 Frankfurt am Main, Germany


**Deals**
**Testdienstleister ALS setzt bei Kauf der Wessling-Gruppe erneut auf Greenberg Traurig**


Dr. Henrik Armah

Greenberg Traurig hat das australische börsennotierte Unternehmen ALS Limited (ALS) beim Erwerb der Wessling Group beraten, die 17 Konzerngesellschaften beinhaltet. Das Bundeskartellamt und die zuständigen Ministerien für Investitionskontrolle in Deutschland und Frankreich müssen die Durchführung der Transaktion noch genehmigen. Über den Kaufpreis ist Stillschweigen vereinbart worden.

ALS ist ein globaler Anbieter von analytischen Tests, Inspektionen und Zertifizierung von Laboren mit Sitz in Brisbane, Australien. Das Unternehmen betreibt weltweit Testzentren und bietet Dienstleistungen insbesondere für die Pharma- und Gesundheitsbranche an. Die Wessling-Gruppe ist ein international tätiges Unternehmen, das sich auf Analytik, Prüfung und Beratung spezialisiert hat. Mit 1.200 Mitarbeitern an 24 Standorten in Europa und China bietet die Wessling-Gruppe Expertise für Ingenieurdienstleistungen, Umwelt- und Agraranalytik, Lebensmittel, Verbraucherprodukte, Kosmetik und Pharma.

Die Anwälte von Greenberg Traurig berieten ALS in allen Aspekten der grenzüberschreitenden Transaktion, einschließlich des Kaufvertrags, der rechtlichen Due Diligence bei 17 Konzerngesellschaften, des Akquisitionsprozesses sowie zu Fragen des Kartell- und Außenwirtschaftskontrollrechts. Ein Team von 25 Anwälten von Greenberg Traurig und deren Best-Friends-Kanzleien koordinierte den Prozess in den sechs Jurisdiktionen Deutschland, Polen, China, Schweiz, Frankreich und Rumänien.

ALS hat Greenberg Traurig zum zweiten Mal mandatiert, nachdem die Kanzlei sich in einem Pitchverfahren durchgesetzt hatte. Das Team von Greenberg Traurig beriet ALS 2021 umfassend beim Erwerb einer 49%igen Beteiligung an der Nuvisan-Gruppe. Zeitgleich unterzeichnete ALS diese Woche auch den Erwerb der verbleibenden 51% von Nuvisan mit Unterstützung von Greenberg Traurig.

Rechtliche Berater:

Partner: Dr. Henrik Armah (Berlin, Gesellschaftsrecht/M&A, Federführung), Dr. Martin Hamer (Berlin, Regulierung), Dr. Laura Zentner (Berlin, Gewerblicher Rechtsschutz), Dorothee v. Einem, Holger Faust (Berlin, beide

Arbeitsrecht), Claudia Stremel (Berlin, Steuerrecht), Andrzej Wysokinski (Warschau, Finanzierung), George Qi (Shanghai, Gesellschaftsrecht/M&A)  
Counsel: Antoni Libiszowski (Warschau, Arbeitsrecht)

Associates: Dr. Lukas Hackmann (Berlin, Gesellschaftsrecht/M&A), Dr. Lucas Wüsthof, Dr. Urs Albrecht Klein (Berlin, beide Kartellrecht), Dr. Paul Dürr (Berlin, Gewerblicher Rechtsschutz), Alexander Schley (Berlin, Finanzierung), Dr. Maura Larissa Posth (Berlin, Arbeitsrecht), Philipp Scheerer, Alexander Nagel (Berlin, beide Immobilienwirtschaftsrecht), Lisa Meinel, Jakob Jürgensen (Berlin, beide Gesellschaftsrecht/M&A), Dr. Ahmet Kilic (Berlin, Regulierung), Yangyiyi Liu (Shanghai, Gesellschaftsrecht/M&A). (tw)

**Noerr begleitet Cisalfa Sport SpA bei Erwerb von SportScheck aus der Insolvenz**

Noerr hat mit einem Team um Dr. Dorothee Prostedter, Dr. Alexander Hirsch und Dr. Maurice Séché Cisalfa Sport S.p.A beim Erwerb der SportScheck GmbH aus der Insolvenz beraten. Mit Cisalfa Sport übernimmt Italiens größter Sporthändler das Omni-Channel-Unternehmen. Cisalfa Sport konnte sich in einem internationalen kompetitiven Bieterverfahren durchsetzen.

SportScheck ist mit über 30 Filialen sowie einem Onlineshop in Deutschland, Österreich und der Schweiz präsent. Das Unternehmen hatte nach der Insolvenz der Muttergesellschaft, der Signa Holding GmbH, einen Insolvenzantrag gestellt. Cisalfa Sport betreibt in Italien mehr als 140 Sportgeschäfte und ist bereits seit der Übernahme von INTERSPORT Voswinkel Ende 2023 im deutschen Markt vertreten. Der Erwerb von INTERSPORT Voswinkel und von SportScheck ist Teil der Wachstumsstrategie des Unternehmens.

Bereits bei der Übernahme von INTERSPORT Voswinkel setzte Cisalfa Sport auf Noerr und ein Team um Dr. Alexander Hirsch und Dr. Maurice Séché.

Noerr kooperierte bei der Transaktion, wie auch schon bei der INTERSPORT-Voswinkel-Übernahme, mit einem Team der italienischen Kanzlei Legance um Giandomenico Ciaramella und Sven von Mensenkampff.

Die Transaktion bedarf noch der kartellrechtlichen Freigabe und soll bis Ende Juni abgeschlossen sein.

Berater Cisalfa Sport S.p.A. – Noerr: Dr. Alexander Hirsch (Partner, M&A, Düsseldorf, Leitung), Corporate/M&A: Dr. Maurice Séché (Partner, Düsseldorf), Marco Siemers (Senior Associate, Hamburg), Tina Neugebauer (Associate, Düsseldorf, alle Corporate/M&A), Dr. Dorothee Prostedter (Partnerin), Hannah Pfisterer (Associate, beide München, alle Restrukturierung), Dr. Alexander Birnstiel (Partner), Dr. Jochen Hegener (Senior Associate), Annika-Kristin Stamer (Associate), Paula Link (Associate, alle München, alle Kartellrecht), Boris

Blunck (Partner, Frankfurt am Main), Dr. Benjamin Jahn (Partner, München), Dr. Peter Körlings (Senior Associate, Hamburg, alle Arbeitsrecht), Dr. Tim Behrens (Partner, Frankfurt am Main), Dr. Henrik Dornscheidt (Associated Partner, Düsseldorf), Dr. Philipp König (Senior Associate, Frankfurt am Main, alle Immobilienrecht).

Berater italienisches Recht – Legance: Giandomenico Ciaramella (Partner, Rom, Leitung), Sven von Mensenkampff (Partner, Mailand). (tw)


**Sozietäten**
**CMS berät Panasonic Europe bei der Neugestaltung der europäischen Governancestruktur**

Panasonic, einer der weltweit führenden Elektronikhersteller, hat Teile seines Organisationsgefüges geändert und eine neue Governancestruktur für einige seiner europäischen Niederlassungen eingeführt. Unter der niederländischen Europazentrale, Panasonic Europe B.V., sind neue Niederlassungen in Großbritannien, Spanien und Polen eröffnet worden. In Spanien und Polen sind die Mitarbeiterschaft und bestimmte Vermögenswerte der bestehenden Niederlassungen der deutschen Panasonic Marketing Europe GmbH mit Wirkung zum 01.04.2024 in die neuen Niederlassungen überführt worden.

Ein internationales CMS-Team unter der Leitung von Dr. Eckart Gottschalk und Dr. Philipp Koch hat Panasonic bei dieser Transaktion umfassend rechtlich beraten. Der Schwerpunkt lag dabei auf der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Beratung sowie der Koordination der verschiedenen Schritte in unterschiedlichen Jurisdiktionen. CMS Deutschland arbeitete dabei erneut eng mit CMS-Sozietäten aus Großbritannien, Spanien, Polen und den Niederlanden zusammen.

Mit der Neuaufstellung der Organisation trifft Panasonic seine Governancestruktur in Europa.

Die 1918 gegründete Panasonic-Gruppe ist heute ein weltweit führendes Unternehmen in der Entwicklung innovativer Technologien und Lösungen für ein breites Spektrum von Anwendungen in den Bereichen Unterhaltungselektronik, Haushaltsgeräte, Automobil, Industrie, Kommunikation und Energie. Am 01.04.2022 ist die Panasonic-Gruppe in ein operatives Unternehmenssystem umgewandelt worden, wobei die Panasonic Holdings Corporation als Holdinggesellschaft fungiert und acht Unternehmen unter ihrem Dach positioniert sind. Für das am 31.03.2023 endende Geschäftsjahr

meldete die Gruppe einen konsolidierten Nettoumsatz von 8.378,9 Milliarden Yen, was rund 59,4 Milliarden Euro entspricht.

CMS Deutschland: Dr. Eckart Gottschalk (Lead Partner, Hamburg), Dr. Philipp Koch (Counsel, Hamburg), Sonja Schanze (Associate, Hamburg), Tjorben Drawe, (Associate, Hamburg, alle Corporate/M&A), Dr. Daniel Ludwig (Partner, Hamburg), Dr. Jacob Hinze (Counsel, Hamburg, beide Employment Law).

CMS UK: Nick Crosbie (Partner, London), George Yuill (Senior Company Secretary, London, beide Corporate/M&A).

CMS Spanien: Luís Miguel de Dios (Partner, Madrid), Aleksandra Czajka (Senior Associate, Madrid, beide Corporate/M&A), María José Ramos Aguilar (Senior Associate, Madrid, Employment Law).

CMS Polen: Olga Czyzycka-Szczygiel (Counsel, Warschau), Magdalena Mentrak (Associate, Warschau, beide Corporate/M&A), Michal Tutaj (Senior Associate, Warschau, Employment Law).

CMS Niederlande: Britt Straat (Candidate civil law notary, Amsterdam).

Panasonic Europe: Volkhard Pfaff (General Counsel, Wiesbaden), Daniela Gardiner (Head of Legal Local Sales Operations, Bracknell), Claudia Neif (Head of Legal DACH, Wiesbaden), Paulina Pruga (Senior Legal Counsel, Warschau), Jaime Corderas (Senior Legal Counsel, Barcelona), Markus Rein (HR-Director, Hamburg), Christian Konertz, (Employee & Labor Relations Manager, Hamburg). (tw)

### Gl Weiss Lutz an der Seite von Bieter Telefónica bei öffentlichem Delisting-Angebot

Ein Gl Weiss-Lutz-Team hat die spanische börsennotierte Telefónica S.A. im Zusammenhang mit dem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot an alle Aktionäre der Telefónica Deutschland Holding AG („Telefónica Deutschland“) beraten.

Die Telefónica Local Services GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Telefónica S.A., hat bekanntgegeben, dass sie beabsichtigt, ein freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot zu einem Preis von 2,35 Euro in bar je Telefónica-Deutschland-Aktie abzugeben.

Telefónica S.A. hält derzeit (direkt und indirekt) etwa 94,35% der Aktien von Telefónica Deutschland. Das Angebot zielt damit auf den Erwerb der verbleibenden rund 5,65% auf den Namen lautenden Stückaktien von Telefónica Deutschland. Bei einem Preis von 2,35 Euro pro Aktie wird die Telefónica Deutschland mit etwa 7 Milliarden Euro und der ausstehende Anteil mit fast 400 Millionen Euro bewertet. Die Telefónica Local Services GmbH hat am

07.03.2024 zudem mit Telefónica Deutschland eine Vereinbarung geschlossen, in der sich Telefónica Deutschland verpflichtet hat, ein Delisting der Telefónica Deutschland zu unterstützen und den Widerruf der Zulassung der Telefónica Deutschland-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen.

Telefónica Deutschland hat ihren Sitz in München. Die Aktien der Telefónica Deutschland werden im Regulierten Markt (Prime Standard) der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main gehandelt. Die Telefónica-Deutschland-Gruppe beschäftigt rund 7.500 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Jahr 2023 einen Umsatz von mehr als 8,614 Milliarden Euro.

Telefónica S.A. ist einer der größten Telekommunikationsdienstleister der Welt. Das Unternehmen bietet Festnetz- und Mobilkonnektivität sowie eine Vielzahl digitaler Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden an. Mit mehr als 383 Millionen Kunden ist Telefónica in Europa und Lateinamerika tätig. Im Jahr 2023 hatte der Telefónica-Konzern einen Gesamtumsatz von über 39,9 Milliarden Euro.

Gl Weiss Lutz ist regelmäßig bei der rechtlichen Beratung öffentlicher Übernahmen und an hochkarätigen Transaktionen beteiligt.

Dies umfasst freundliche und feindliche Übernahmen und die Beratung von Bietern, Vorstand oder Aufsichtsrat der Zielgesellschaft oder Investmentbanken.

Das folgende Gl Weiss-Lutz-Team war für Telefónica S.A. tätig: Dr. Christian Cascante (Partner, Frankfurt am Main), Dr. Jochen Tyrolt (Partner, Stuttgart, beide Corporate/M&A, beide Federführung), Dr. Markus Martin (Counsel), Dr. Julius-Vincent Ritz (beide Corporate/M&A, Stuttgart), Steffen Carl (Partner), Florian Schorn (beide Gesellschaftsrecht, München), Dr. Jacob von Andrae (Partner), Lennart Förster (beide Außenwirtschaftsrecht, Düsseldorf), Dr. Stefan Mayer (Partner), Dr. Leonhard Kornwachs (beide Steuerrecht, Frankfurt am Main), Oliver Wolf, Dr. Bosede Staudenmayer, Dr. Valentin Zemmrich (alle Corporate/M&A, alle Stuttgart), Dr. Doris-Maria Schuster (Partner, Hamburg), Dr. Julia Herzberg (Counsel, beide Arbeitsrecht, Düsseldorf).

Zu Fragen des spanischen Rechts hat ein Team von Uría Menéndez beraten, zum US-Recht war Davis Polk Wardwell involviert. (tw)



## Personal

### Luther verstärkt Health-Care-&-Life-Science-Praxis mit neuer Partnerin – Elisabeth Kohoutek kommt von King & Spalding



Elisabeth Kohoutek

Die Luther Rechtsanwalts-Gesellschaft baut ihre Health-Care-&-Life-Science-Praxis weiter aus und freut sich zum 01.04.2024 über den Neuzugang der Partnerin Elisabeth Kohoutek (39). Mit ihrer Expertise im Pharma-, Life-Science- und Digital-Health-Bereich wird Elisabeth Kohoutek das Frankfurter Luther-Team verstärken.

Elisabeth Kohoutek kommt von King & Spalding und berät Mandanten im Pharma- und Gesundheitswesen, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Recht, Technologie und Wissenschaft. Hier verfügt sie über umfangreiche Erfahrungen in relevanten Kernbereichen wie Pharma- und Medizinprodukterecht, Datenschutz, regulatorische Compliance, Produkthaftung, Telemedizin und Fernbehandlung, Nutzung von Gesundheitsdaten und klinische Forschung. Ihre Beratung umfasst die Entwicklung und Markteinführung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, innovativen digitalen Gesundheitsprodukten und -konzepten, die Verhandlung komplexer Verträge sowie die Sicherstellung der Einhaltung geltender Gesetze und europäischer Vorschriften.

Bei Luther wird Elisabeth Kohoutek die Service-Line Kartellrecht & Regulierung sowie die Industrie-Gruppe Health Care & Life Science verstärken. Die Full-Service-Kanzlei berät rechtsgebietsübergreifend zahlreiche Mandanten aus dem hochregulierten und sich ständig im Wandel befindlichen Gesundheitssektor.

Anne Wegner, Leiterin Kartellrecht & Regulierung bei Luther, freut sich über den Neuzugang: „Wir sind sehr glücklich, dass wir mit Elisabeth Kohoutek unsere Beratungspraxis im Life-Science-Bereich – unter anderem auch im zukunftsweisenden Bereich Digital Health – weiter ausbauen und insbesondere auch unsere Präsenz am Frankfurter Standort stärken können.“

Auch Prof. Dr. Christian Burholt und Dr. Oliver Kairies zeigen sich als Co-Leiter der Health-Care-&-Life-Science-Industrie-Gruppe von Luther begeistert über die starke Entwicklung: „Der Zugang von Elisabeth Kohoutek – ein ‚Rising Star‘ im Gesundheitswesen – ist ein weiterer wichtiger Baustein, um insbesondere unsere regulatorische Expertise im Life-Science/Pharma/Med-Tech-Bereich noch einmal zu vertiefen und zu ergänzen.“ (tw)

### Nächster Zugang für Corporate/M&A-Praxis von Oppenhoff: Dr. Regina Engelstädter wechselt von Paul Hastings

Oppenhoff gewinnt mit Dr. Regina Engelstädter weitere Unterstützung auf Partnerebene für den Bereich Corporate/M&A binnen weniger Wochen. Engelstädter wechselt zum 15.04.2024 von Paul Hastings und wird aus dem Frankfurter Oppenhoff-Büro arbeiten. Anfang März war Dr. Barnim von den Steinen von Rotthege zu Oppenhoff gewechselt.

Regina Engelstädter startete ihre Karriere bei Baker McKenzie, wurde dort Partnerin und wechselt später zu Paul Hastings. Ihre Beratungsschwerpunkte sind M&A, Gesellschaftsrecht, Joint Ventures sowie die Neuordnung von Unternehmen. Sie berät vor allem komplexe nationale und grenzüberschreitende Transaktionen. Sie ist außerdem als Notarin tätig. Sie beriet unter anderem Fujian Grand Chip Investment Fund LP, beim beabsichtigten Erwerb der AIXTRON SE, Nexter Systems S.A. beim Abschluss eines Joint Ventures mit Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG zur Errichtung eines führenden europäischen Herstellers militärischer Landsysteme aus Frankreich und Deutschland, die Publicis Gruppe beim Erwerb der Medienagentur AKM3 und der AKOM360 GmbH, Shanghai Fosun Pharmaceutical beim Abschluss einer strategischen Allianz mit der BioNTech SE zu Entwicklung und Vertrieb eines Impfstoffs gegen COVID-19 sowie die Schott AG beim Verkauf der Schott Medica GmbH. Diese Transaktion war „Finance Top-Deal des Jahres 2022“. Dr. Regina Engelstädter ist als häufig empfohlene Anwältin für M&A und Private Equity in vielen Handbüchern genannt.

Kanzleisprecherin Myriam Baars-Schilling: „Wir freuen uns sehr, dass wir in Regina Engelstädter eine sehr erfahrene M&A-Anwältin mit einem beeindruckenden Track-Record gewonnen haben. Mit ihr können wir unsere wachsende Beratung von komplexen, grenzüberschreitenden Transaktionen weiter ausbauen.“

Dr. Regina Engelstädter: „Ich freue mich sehr auf den Start mit dem ambitionierten Oppenhoff-Team. Die Kanzlei ist mit ihrer Reputation, dem internationalen Netzwerk und der qualitativ herausragenden Full-Service-Beratung eine optimale Plattform, um bestehende Mandanten umfassend zu beraten und neue Mandanten zu gewinnen.“

Die rund 40 Anwältinnen und Anwälte im Corporate/M&A-Team von Oppenhoff beraten unter anderem bei klassischen Investitionen und neuen Beteiligungsmodellen sowie zu Konzern- und Corporate-Governance-Strukturen, Unternehmensnachfolge und gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten. (tw)

### Osborne Clarke baut Pharma- und Biotech-Licensing-Team aus – Dr. Florian Reiling wechselt von Clifford Chance



Dr. Florian Reiling

Noch mehr Expertise im Bereich Pharma- und Biotech-Lizenzvertragsrecht: Die holte sich Osborne Clarke mit Dr. Florian Reiling von Clifford Chance zum 01.04.2024 an Bord.

Der Trend ist klar: In den vergangenen Jahren setzten viele Life-Sciences- und Healthcare-Unternehmen in ihren strategischen Aktivitäten nicht nur auf M&A-Deals, sondern verstärkt auf Lizenzkollaborationen und sonstige Allianzen. Diese Transaktionen sind äußerst komplex und sollten von erfahrenen Lizenzierungsexperten mit fundierten Branchenkenntnissen geleitet und verhandelt werden.

Das internationale Life-Sciences- und Healthcare-Team von Osborne Clarke hat einen besonderen Schwerpunkt auf Lizenzierung und Kooperationen. Das Team ist mit den wirtschaftlichen, regulatorischen und kommerziellen Aspekten von Pharma- und Biotech-Lizenzverträgen spezialisiert und verfügt über Experten unter anderem für IP, Regulierung, Steuern und Kartellrecht. In Deutschland haben derzeit Dr. Andrea Schmolle und Dr. Tim Reinhard (beide Praxisgruppe IP) die Federführung. Um die Bandbreite des Teams weiter auszubauen, ist Dr. Florian Reiling jetzt zu Osborne Clarke Deutschland gestoßen. Mit ihm wächst die Praxisgruppe IP auf insgesamt acht Partner.

Dr. Florian Reiling verfügt über langjährige Expertise in und eine ausgezeichnete Reputation vor allem bezüglich Kooperations-, Lizenz- und F&E-Verträgen hauptsächlich im Bereich Life Sciences und Healthcare. Dies sowie seine Erfahrung bei der Leitung von IP-Teams bei großen M&A-Projekten ergänzen das Team von Osborne Clarke optimal. Zudem verfügt der ehemalige Counsel von Clifford Chance über tiefgreifende Kenntnisse für die IP-bezogene Beratung zu digitalen und AI-basierten Geschäftsmodellen, die gut zu dem Tech-Schwerpunkt der Kanzlei passen.

„Unser Life-Sciences- und Healthcare-Sektor ist in den letzten Jahren stark gewachsen, und das Potential ist groß. Daher freuen wir uns auf weitere kompetente Unterstützung. Mit Hilfe von Florian Reiling kommen wir unserem strategischen Ziel, zu einer der ersten Adressen für die Betreuung von Life-Sciences- und Healthcare-Transaktionen – ob M&A-, Lizenz- oder F&E-Deals – zu werden, einen bedeutenden Schritt näher“, so Carsten Schneider, Managing Partner Osborne Clarke Germany. (tw)

### Pinsent Masons gewinnt Corporate/M&A-Spezialisten – Dr. Dieter Haag Molkenteller kommt von Dentons



Dr. Dieter Haag

Pinsent Masons hat den erfahrenen Corporate-Anwalt und Transaktionsspezialisten Dr. Dieter Haag Molkenteller gewinnen können. Seit dem 01.03.2024 verstärkt er als Of Counsel die Corporate/M&A-Praxis am Standort Düsseldorf.

Dieter Haag Molkenteller kommt von der Kanzlei Dentons. Zuvor war er 20 Jahre für die Metro AG in leitenden Positionen tätig – unter anderem als Chefsyndikus und Chief Compliance Officer sowie strategischer Rechtsberater des Vorstands. Nach der Aufspaltung des Konzerns in die Nachfolgeunternehmen Metro AG und Ceconomy AG im Jahr 2017 war er bis 2019 Mitglied des Vorstands bei Ceconomy mit Ressortverantwortung für Recht, Compliance, Datenschutz, Aufsichtsratsbüro, Governance und Risikomanagement. 2019 wechselte er in die Rolle des Strategic Legal Counsel und beriet den Ceconomy-Vorstand unter anderem in strategischen, aktienrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und Governancefragen.

Der Einstieg von Dr. Dieter Haag Molkenteller markiert einen weiteren Schritt im Ausbau des Standorts Düsseldorf von Pinsent Masons. Bereits im Januar 2024 sind zwei Anwaltsteams von Dentons zu Pinsent Masons gewechselt: Der Gruppe Competition, EU and Trade hat sich ein Team um Andreas Haak und Dr. Lars Hettich angeschlossen, die Corporatepraxis hat sich mit Dr. Michael Krömker verstärkt.

Dr. Thomas Peschke, Head of Germany von Pinsent Masons, kommentiert den Einstieg: „Wir freuen uns sehr, dass sich Dieter Haag Molkenteller entschieden hat, seine beeindruckende Expertise und umfassende Erfahrung in unsere Kanzlei einzubringen. Er ist ein hervorragender Jurist und eine beeindruckende Beraterpersönlichkeit. Mit ihm erfährt unsere Corporate/M&A-Praxis eine weitere Stärkung. Sein Eintritt markiert einen neuerlichen Meilenstein im Ausbau unseres Standorts Düsseldorf. Im Namen der Partnerschaft von Pinsent Masons begrüße ich Dieter Haag Molkenteller ganz herzlich!“ (tw)

**Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels  
erscheint am 8. Mai 2024.**

# Alles, was Recht ist: Lesen Sie die F.A.Z. speziell für Juristen.



**Inklusive freiem  
Zugang zu allen  
F+ Bezahlartikeln**

iPad und iPhone sind Marken von Apple Inc.



- Jetzt 30 % sparen und unser Jahresabo für nur 99,90 € / 1. Jahr statt 261,60 € online abschließen
- Die ganze Bandbreite aktueller Themen rund um Staat, Recht und Steuern
- Direkter Zugriff auf den F.A.Z. Einspruch Podcast in der App

[faz.net/jahres-einspruch](https://faz.net/jahres-einspruch)



Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 77 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


**Carsten Beisheim**

GvW Graf von Westphalen,  
Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


**Dr. Andreas Biegel**

Delvag Versicherungs-AG,  
Köln  
Rechtsanwalt,  
Leiter des Geschäftsbereichs  
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


**Peter Bokelmann**

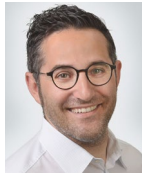
TRUMPF SE + Co. KG,  
Ditzingen  
Leiter Zentralbereich Recht  
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggmann,  
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank  
Hessen-Thüringen,  
Frankfurt am Main  
Chefsyndikus

stefan.brueggmann@helaba.de


**Giovanni Brugugnone**

Fresenius Medical Care AG  
& Co. KGaA, CIPP/E,  
Bad Homburg  
Data Protection Officer,  
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S.,  
Saint-Ouen  
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,  
LL.M.**

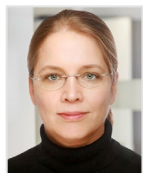
Bertelsmann SE & Co. KGaA,  
BMG Music Publishing,  
Gütersloh  
Executive Vice President  
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


**Fritz Daube**

Air Liquide,  
Frankfurt am Main  
Legal Counsel, Global E&C  
Solutions Director,  
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


**Dr. Kerstin Degenhardt**

Merz Pharma GmbH & Co.  
KGaA, Frankfurt am Main  
Group General Counsel  
Legal and Compliance

kerstin.degenhardt@merz.com


**David J. Deutsch**

HOCHTIEF Aktiengesell-  
schaft, Essen  
Legal Counsel, Head of  
Governance Operations,  
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


**Hans-Ulrich Dietz**

Frankfurt School of Finance  
& Management,  
Frankfurt am Main/  
Aschaffenburg  
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


**Dirk Döppelhan**

ALDB GmbH,  
Berlin  
Geschäftsführung

info@aldb.org


**Dr. Jan Eckert**

ZF Friedrichshafen AG,  
Friedrichshafen  
Vice President Corporate  
Governance, Rechtswesen/  
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,  
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,  
Wolfsburg  
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


**Dr. Stefan Fandel**

Merck KGaA,  
Darmstadt  
Programm Lead Continuous  
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


**Michael Felde**

Deutsche Leasing AG,  
Bad Homburg  
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com

**Dr. Michael Fischer**

Jones Day,  
Frankfurt am Main  
Partner

[mrfischer@jonesday.com](mailto:mrfischer@jonesday.com)

**Moritz Fischer**

Klößner & Co SE,  
Duisburg  
General Counsel & Chief  
Governance Officer

[moritz.fischer@kloeckner.com](mailto:moritz.fischer@kloeckner.com)

**Dr. Jörg Flatten**

Schott AG,  
Mainz  
General Counsel/  
Chief Compliance Officer

[joerg.flatten@schott.com](mailto:joerg.flatten@schott.com)

**Susanne Gellert, LL.M.**

German American Chamber  
of Commerce, Inc., New York  
Rechtsanwältin,  
President & CEO

[sgellert@gaccny.com](mailto:sgellert@gaccny.com)

**Michael H. Ghaffar,  
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,  
Heidelberg  
Syndikusrechtsanwalt,  
General Counsel

[michael.ghaffar@molecularhealth.com](mailto:michael.ghaffar@molecularhealth.com)

**Dr. Rolf Giebeler**

Rheinmetall Aktien-  
gesellschaft, Köln  
Rechtsanwalt, Leiter  
Zentralbereich Recht/General  
Counsel

[rolf.giebeler@rheinmetall.com](mailto:rolf.giebeler@rheinmetall.com)

**Andrea Grässler**

Infrareal Holding GmbH &  
Co. KG, Marburg  
Leitung Legal & Compliance

[andrea.graessler@infrareal.de](mailto:andrea.graessler@infrareal.de)

**Daniela Günther**

BENTELER Deutschland  
GmbH, Paderborn  
General Counsel,  
Head of Insurances and  
Financial Services Germany

[daniela.guenther@benteler.com](mailto:daniela.guenther@benteler.com)

**Hergen Haas**

Heraeus Holding GmbH,  
Hanau  
General Counsel,  
Heraeus Group

[hergen.haas@heraeus.com](mailto:hergen.haas@heraeus.com)

**Dr. Ulrich Hagel**

Alstom,  
Berlin

[ulrich.hagel@alstomgroup.com](mailto:ulrich.hagel@alstomgroup.com)

**Dr. Karsten Hardraht**

KfW Bankengruppe,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Chefsyndikus

[karsten.hardraht@kfw.de](mailto:karsten.hardraht@kfw.de)

**Cornelia Hörnig**

Infineon Technologies AG,  
Neubiberg  
Director Legal Department  
Corporate Legal Counsel/  
Syndikusrechtsanwältin

[cornelia.hoernig@infineon.com](mailto:cornelia.hoernig@infineon.com)

**Wiebke Jasper**

TÜV NORD AG,  
Hannover  
Bereichsleiterin Recht

[wjasper@tuev-nord.de](mailto:wjasper@tuev-nord.de)

**Joachim Kämpf**

ECE Projektmanagement  
GmbH & Co. KG, Hamburg  
Abteilungsleiter Recht, Legal-  
Transactions & Development,  
Syndikusrechtsanwalt

[joachim.kaempf@ece.com](mailto:joachim.kaempf@ece.com)

**Prof. Dr.  
Christian Kaeser**

Siemens AG,  
München  
Global Head of Tax

[christian.kaeser@siemens.com](mailto:christian.kaeser@siemens.com)

**Anja Kahle**

Landkreis Ravensburg  
Justiziarin,  
Wirtschaftsbeauftragte

[kahle.a@gmx.de](mailto:kahle.a@gmx.de)

**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,  
Stuttgart  
Corporate Legal Department  
(CL)

[joerg.kiefer@mahle.com](mailto:joerg.kiefer@mahle.com)

**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,  
Ingstادت  
General Counsel

[uta.klawitter@audi.de](mailto:uta.klawitter@audi.de)

**Dr. Jürgen Klowitz**

Düsseldorf  
Rechtsanwalt

[j.klowitz@hotmail.de](mailto:j.klowitz@hotmail.de)

**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,  
Bad Soden am Taunus  
Head of M&A Legal  
& Group Legal Counsel

[carsten.knecht@messergroup.com](mailto:carsten.knecht@messergroup.com)

**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel,  
Leiter Rechtsabteilung

[helge.koehlbrandt@de.nestle.com](mailto:helge.koehlbrandt@de.nestle.com)

**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,  
Ditzingen  
General Counsel  
Legal & Contracts

[andre.koertgen@thalesgroup.com](mailto:andre.koertgen@thalesgroup.com)

**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,  
Düsseldorf  
Leiter der Hauptabteilung  
Recht

[georg.kordges@arag.de](mailto:georg.kordges@arag.de)

**Annette Kraus**

Siemens AG,  
München  
Chief Counsel Compliance

[annette.kraus@siemens.com](mailto:annette.kraus@siemens.com)

**Uwe Krumej**

Bayerische Landesbank,  
München  
Abteilungsleiter,  
HR Strategy & Analytics

[uwe.krumej@bayernlb.de](mailto:uwe.krumej@bayernlb.de)

**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy& (Germany)  
GmbH, München  
EMEA Consulting  
R&Q Senior Director  
Contracting

[andreas.krumpholz@strategyand.de.pwc.com](mailto:andreas.krumpholz@strategyand.de.pwc.com)

**Matthias Langbehn**

Terminal 2 Gesellschaft  
mbH & Co oHG, München  
Managing Director

[matthias.langbehn@t2.munich-airport.de](mailto:matthias.langbehn@t2.munich-airport.de)

**Dr. Stefan Laun**

Samsung Electronics GmbH,  
Schwalbach/Ts.  
Vice President Legal &  
Compliance

[stefan.laun@samsung.com](mailto:stefan.laun@samsung.com)

**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,  
Frankfurt am Main  
Managing Counsel EMEA

[carsten.lueers@de.verizon.com](mailto:carsten.lueers@de.verizon.com)

**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany  
AG, München  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Head of Legal, Prokurist

[matthias.meckert@pgim.com](mailto:matthias.meckert@pgim.com)

**Thomas Meyerhans**

ALSO International Services  
GmbH, Soest  
General Counsel

[thomas.meyerhans@also.com](mailto:thomas.meyerhans@also.com)

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e. V.,  
Bad Homburg v. d. H.  
Geschäftsführendes  
Präsidiumsmitglied

[muenker@wettbewerbszentrale.de](mailto:muenker@wettbewerbszentrale.de)



**Dr. Stefan Naumann**  
Zalando SE,  
Berlin  
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de



**Dr. Klaus Oppermann**  
Volkswagen AG,  
Wolfsburg  
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de



**Volkhard Pfaff**  
Panasonic Europe B.V.,  
Wiesbaden  
General Counsel

volkhard.pfaff@eu.panasonic.com



**Melanie Poepping, MBA**  
Knorr-Bremse, München  
Chief Compliance Officer

melanie.poepping@knorr-bremse.com



**Marcel Pordomm**  
Lufthansa Cargo AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel, Director  
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de



**Dr. Ute Rajathurai**  
Bayer Business  
Services GmbH,  
Leverkusen  
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com



**Marcel Ritter**  
Telefónica Germany,  
München  
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com



**Georg Rützel**  
Bundesrepublik Deutschland  
- Finanzagentur GmbH,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de



**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**  
RWE Aktiengesellschaft,  
Essen  
Leiter Recht,  
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com



**Günther Sailer**  
HSE24, Home Shopping Europe  
GmbH, Ismaning  
General Counsel,  
Geschäftsleitung Recht  
und Compliance

g.sailer@hse24.de



**Dr. Dierk Schindler,  
M.I.L. (Lund)**  
Robert Bosch GmbH,  
Stuttgart, VP Corporate Legal  
Services, Mobility Solutions,  
Purchasing & Logistics  
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com



**Tjerk Schluffer**  
Fresenius SE & Co. KGaA,  
Bad Homburg  
Head of Legal & Compliance  
& Data Protection

tjerk.schluffer@fresenius.com



**Christian Schmitz**  
Santander Consumer Bank  
AG, Mönchengladbach  
Head of Corporate  
Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de



**Dr. David Schneider**  
Bayer AG,  
Leverkusen  
In-House Counsel

david.schneider@bayer.com



**Frederick Schönig**  
Aareal Bank AG,  
Wiesbaden  
Head of Transaction  
Advisory, Legal Counsel

frederick.schoenig@aareal-bank.com



**Gunnar Skoeries**  
MANN+HUMMEL  
International GmbH & Co. KG,  
Ludwigsburg  
Group General Counsel

gunnar.skoeries@mann-hummel.com



**Timo Matthias Spitzer,  
LL.M. (Wellington)**

Banco Santander, S.A.,  
Frankfurt am Main  
Head of Legal Corporate  
& Investment Banking  
Germany, Austria,  
Switzerland and Nordics

[timo.spitzer@gruposantander.com](mailto:timo.spitzer@gruposantander.com)



**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH,  
Stuttgart  
Leiter Recht, Compliance  
und Versicherungen,  
Datenschutzbeauftragter

[stadelmaier@stuttgart-airport.com](mailto:stadelmaier@stuttgart-airport.com)



**Christian Steinberger**

VDMA,  
Frankfurt am Main  
Leiter Rechtsabteilung

[christian.steinberger@vdma.org](mailto:christian.steinberger@vdma.org)



**Niko Steinhoff**

Bilfinger SE, Mannheim  
Team Lead Third Party Due  
Diligence Program &  
Processes, Corporate  
Compliance

[niko.steinhoff@bilfinger.com](mailto:niko.steinhoff@bilfinger.com)



**Christina Stoyanov**

Mainova Aktiengesellschaft,  
Frankfurt am Main  
Stabsstellenleiterin Recht und  
Compliance Management,  
Chief Compliance Officer

[c.stoyanov@mainova.de](mailto:c.stoyanov@mainova.de)



**Katja Thümmeler**

KION GROUP AG,  
Frankfurt am Main  
Attorney at Law,  
Vice President Corporate Law/  
Deputy General Counsel

[katja.thuemmler@kiongroup.com](mailto:katja.thuemmler@kiongroup.com)



**Regina Thums**

Otto Bock Holding  
GmbH & Co. KG,  
Duderstadt  
Head of Legal Department

[regina.thums@ottobock.de](mailto:regina.thums@ottobock.de)



**Markus Warmholz**

PAUL HARTMANN AG,  
Heidenheim  
Director Corporate Legal,  
Corporate Legal Department

[markus.warmholz@hartmann.info](mailto:markus.warmholz@hartmann.info)



**Dr. Klaus-Peter Weber,  
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)  
Executive General Counsel  
und Chief Compliance Officer

[klaus-peter.weber@ge.com](mailto:klaus-peter.weber@ge.com)



**Prof. Dr. Stefan Werner**

Commerzbank AG,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht, Syndikus

[stefan.werner@commerzbank.com](mailto:stefan.werner@commerzbank.com)



**Dr. Juliane Wessels,  
MBA**

LVM Versicherung,  
Münster  
Abteilung Recht,  
Abteilungsleiterin

[ju.wessels@lvm.de](mailto:ju.wessels@lvm.de)



**Dr. Philipp Wösthoff**

J.P. Morgan SE,  
Frankfurt am Main  
Executive Director, Assistant  
General Counsel, Head of  
Office of the Secretary

[philipp.woesthoff@jpmorgan.com](mailto:philipp.woesthoff@jpmorgan.com)



**Alexander Zumkeller**

Bundesverband Arbeits-  
rechtler in Unternehmen,  
München  
Präsident

[alexander.zumkeller@bvau.de](mailto:alexander.zumkeller@bvau.de)

**ADVANT** Beiten

**ADVANT Beiten**  
Markus Künzel  
Ganghoferstraße 33  
80339 München  
Telefon: 089 350 65-11 31  
markus.kuenzel@advant-beiten.com  
www.advant-beiten.com

**HEUSSEN**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Heussen**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Dr. Jan Dittmann  
Briener Straße 9  
80333 München  
Telefon: 089 290 97-0  
jan.dittmann@heussen-law.de  
www.heussen-law.de

 **Osborne  
Clarke**

**Osborne Clarke**  
Dr. Carsten Schneider  
Innere Kanalstraße 15  
50823 Köln  
Telefon: 02 21 51 08-41 12  
carsten.schneider@osborneclarke.com  
www.osborneclarke.com

 **ARNECKE  
SIBETH  
DABELSTEIN**

**ARNECKE SIBETH DABELSTEIN**  
Dr. Sebastian Jungermann  
Joachim Löw  
Hamburger Allee 4  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 98 85-0  
s.jungermann@asd-law.com  
j.loew@asd-law.com  
www.asd-law.com

 **HOFFMANN LIEBS**  
Your Partner in Law

**Hoffmann Liebs**  
**Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**  
Lucian Ackva, LL.M.  
Gottsteinstraße 14  
40211 Düsseldorf  
Telefon: 211 51882-0  
lucian.ackva@hoffmannliebs.de  
www.hoffmannliebs.de/

 **reusch  
law**

**reuschlaw Legal Consultants**  
**Reusch Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH**  
Philipp Reusch  
Rosenthaler Straße 40-41  
10178 Berlin  
Telefon: 030 233 28 95-0  
p.reusch@reuschlaw.de  
www.reuschlaw.de

 **CBBL**  
CROSS BORDER BUSINESS LAWYERS

**CBBL Cross Border Business Law AG**  
Dorothee Stumpf, LL.M.  
Schützenstraße 7  
76530 Baden-Baden  
Telefon: 0 72 21 922 866 0  
mail@cbbl-lawyers.de  
www.cbbl-lawyers.de

 **kallan**

**Kallan Legal**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Dr. Christian Bloth  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 40 12-0  
christian.bloth@kallan-legal.de  
www.kallan-legal.de

**Rödl & Partner**

**Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Dr. Alexander Kutsch  
Friedrichstraße 6  
70174 Stuttgart  
Telefon: 07 11 78 191 44-65  
alexander.kutsch@roedl.com  
www.roedl.de

 **CLARIUS.LEGAL**

**CLARIUS.LEGAL**  
**Rechtsanwaltsaktiengesellschaft**  
Dr. Ernst Georg Berger  
Neuer Wall 77  
20354 Hamburg  
Telefon: 040 25 76 60-900  
clarius@clarius.legal  
www.clarius.legal

**lindenpartners**PARTNERSCHAFT VON  
RECHTSANWÄLTEN mbB

**lindenpartners**  
Dr. Matthias Birkholz  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20 96-18 00  
birkholz@lindenpartners.eu  
www.lindenpartners.eu

WESTPFAHL SPILKER WASTL  
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

**Westpfahl Spilker Wastl**  
**Rechtsanwälte**  
Dr. Ulrich Wastl  
Widenmayerstraße 6  
80538 München  
Telefon: 089 29 03 75-0  
u.wastl@westpfahl-spilker.de  
www.westpfahl-spilker.de

 **HAYER & MAILÄNDER**  
RECHTSANWÄLTE

**HAYER & MAILÄNDER**  
**Rechtsanwälte**  
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.  
Lenzhalde 83-85  
70192 Stuttgart  
Telefon: 07 11 227 44-27  
us@haver-mailaender.de  
www.haver-mailaender.de

**Luther.**

**Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Elisabeth Lepique  
Dr. Markus Sengpiel  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon: 02 21 99 37-0  
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com  
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com  
www.luther-lawfirm.com

## „Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



**ACC Europe**  
**Association of Corporate Counsel**  
 Julia Zange  
 c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
 Else-Kröner-Straße 1  
 61352 Bad Homburg  
 julia.zange@fmc-ag.com  
 www.acc.com/chapters-networks/  
 chapters/europe



**Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte  
 im Deutschen Anwaltverein e.V.**  
 RA Michael Scheer  
 c/o Architektenkammer Berlin  
 Alte Jakobstraße 149  
 10969 Berlin  
 bdmscheer@aol.com  
 www.anwaltverein.de



**Bucerius Center  
 on the Legal Profession**  
 Dr. Patrick Schroer  
 Jungiusstraße 6  
 20355 Hamburg  
 Telefon: 040 307 06-267  
 patrick.schroer@law-school.de  
 www.bucerius-clp.de



**Bundesverband der Wirtschaftskanzleien  
 in Deutschland (BWD)**  
 Stefan Rizor  
 c/o Osborne Clarke PartmbB  
 Innere Kanalstraße 15  
 50823 Köln  
 stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de  
 www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

**Die Führungskräfte**

FÜR IHREN BERUFLICHEN ERFOLG

**Die Führungskräfte – DFK**  
 Dr. Ulrich Goldschmidt  
 Alfredstraße 77-79  
 45130 Essen  
 Telefon: 02 01 959 71-0  
 goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de  
 www.die-fuehrungskraefte.de



**Digital Realty Deutschland**  
 Annika Zille  
 Hanauer Landstraße 298  
 60314 Frankfurt am Main  
 azille@digitalrealty.com  
 www.digitalrealty.de



**Epiq**  
 Nicolas Pezzarossa  
 Taunusanlage 11  
 60329 Frankfurt am Main  
 Telefon: 069 667 78-67 08  
 nicolas.pezzarossa@epiqglobal.com  
 www.epiqglobal.com



**FORIS AG**  
 Frederick Iwans  
 Kurt-Schumacher-Straße 18-20  
 53113 Bonn  
 Telefon: 02 28 957 50-20  
 frederick.iwans@foris.com  
 www.foris.com



**German American Chamber  
 of Commerce, Inc.**  
 Susanne Gellert, LL.M.  
 75 Broad Street, Floor 21  
 New York, NY 10004, USA  
 Telefon: +1 212 974 88-46  
 legalservices@gaccny.com  
 www.gaccny.com



**Liquid Legal Institute e.V.**  
 Kai Jacob  
 Almenrausch 25  
 85521 Ottoberunn  
 Telefon: 089 63 266 704  
 founder@liquid-legal-institute.com  
 www.liquid-legal-institute.com



**Relativity GmbH**  
 Kerstin Leibbrand  
 Hans Wulff  
 Westendstraße 28  
 60325 Frankfurt am Main  
 sales-germany@relativity.com  
 www.relativity.com



**Roy C. Hitchman AG**  
 Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG  
 Bellerivestrasse 3  
 CH-8008 Zurich  
 Telefon: +41 43 244 0014  
 alexander.zinser@hitchman.ch  
 www.roy-hitchman.ch



**STP Informationstechnologie GmbH**  
 Oliver Bendig  
 Brauerstraße 12  
 76135 Karlsruhe  
 Telefon: 07 21 828 15-0  
 info@stp.one  
 www.stp.one/de/



**Universität St. Gallen  
 Executive School of Management,  
 Technology and Law (ES-HSG)**  
 Prof. Dr. Leo Staub  
 Holzstraße 15  
 9010 St. Gallen, Schweiz  
 Telefon: +41 71 224-21 11  
 leo.staub@unisg.ch  
 www.lam.unisg.ch



**Venturis Consulting Germany  
 GmbH & Co. KG**  
 Rupprecht Graf von Pfeil  
 Maximilianstraße 2  
 80539 München  
 Telefon: 01 60 99 33-44 00  
 rupprecht.grafvonpfeil@  
 venturisconsulting.com  
 www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

# Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt  
bequem und  
kostenfrei per  
Multiformular  
abonnieren!



[www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung)

## Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, v.i.S.d.P.), Karin Gangl, Dr. Thomas R. Wolf

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig  
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,  
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich  
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: [redaktion@deutscheranwaltspiegel.de](mailto:redaktion@deutscheranwaltspiegel.de)

Internet: [www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

Verantwortlich für das Internetangebot

[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de):  
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-tätiglich

Projektmanagement: Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABELSTEIN; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltskanzlei; Hoffmann Liebs Partnerschaft von Rechtsanwälten; kallan Rechtsanwaltskanzlei; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerius Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

